

INFORMATION ZUR PACKAGING AND PACKAGING WASTE REGULATION (PPWR)

STAND: 25.08.2026



INHALT

1.	Einleitung	3
1.1	Hintergrund, Ziele & Status	3
1.2	Inhalte PPWR Gesamt & wichtigste Themenfelder	4
1.3	Änderungen von Definitionen (Art 3)	4
1.3.1	Pads/Kapseln für Kaffee werden Verpackung	4
1.3.2	Verkaufs-, Um- und Transportverpackung	5
1.3.3	Regelung Verbundverpackung	5
1.3.4	Verpackungen gemäß "Schwarzer Liste"	6
1.3.5	Inverkehrbringer von Verpackungen	6
2.	Erzeuger, Importeur, Vertreiber & Bevollmächtigte	7
2.1	Begriffe und Rollen	7
2.2	Pflichten der Erzeuger (Art 15)	11
2.3	Pflichten der Importeure (Art 18)	14
2.4	Pflichten der Vertreiber (Art 19)	14
3.	Nachhaltigkeitsanforderungen an Verpackungen	15
3.1	Anforderungen für Stoffe in Verpackungen (Art 5)	15
3.2	Recyclingfähige Verpackungen (Art 6)	17
3.3	Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art 7)	19
3.4	Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art 8)	20
3.5	Kompostierbare Verpackungen (Art 9)	20
3.6	Minimierung von Verpackungen (Art 10)	21
3.7	Wiederverwendbare Verpackungen (Art 11)	21
3.8	Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern (Art 12 und Art 13)	22
4.	Weitere Anforderungen	23
4.1	Verringerung des Leerraumes von Verpackungen (Art 24)	23
4.2	Marktbeschränkung von Verpackungen (Art 25 sowie Ausweitung der Einwegkunststoffrichtlinie)	23
4.3	Wiederbefüllbare und wiederverwendbare Verpackungen (Art 28 bis Art 33)	24
4.4	Anforderungen für Wiederverwendungssysteme (Art 26 und Art 27)	25
4.5	Strafen & Sanktionen	25
5.	Erweiterte Herstellerverantwortung (Art 44 und Art 45)	26
5.1	Herstellerbegriff	26
5.2	Registrierung und Meldung	27
6.	Timeline	29
7.	Beispiele der Rollenverteilung in der PPWR	31
7.1	Beispiel – Verkaufsverpackung Markenhersteller	31
7.2	Beispiel – Verkaufsverpackung Markenhersteller (Import aus Deutschland nach Österreich)	31
8.	Checkliste/Zusammenfassung	32

1. EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND, ZIELE & STATUS

„Mit dieser Verordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische **Nachhaltigkeit und Kennzeichnung** eingeführt, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen. Ferner werden mit der Verordnung Anforderungen in Bezug auf die **erweiterte Herstellerverantwortung**, die **Vermeidung von Verpackungsabfällen**, wie etwa die **Verringerung unnötiger Verpackungen** und die **Wiederverwendung oder Wiederverfüllung von Verpackungen**, sowie die **Sammlung und die Behandlung von Verpackungsabfällen**, einschließlich des **Recyclings**, eingeführt.“ (Art 1 Abs 1)

Weitere Ziele

- Reibungslos Funktionieren des Binnenmarkts durch Harmonisierung im Bereich Verpackungen und Verpackungsabfälle, um Handelshemmnisse sowie die Verzerrung und Einschränkung des Wettbewerbs zu vermeiden
- Gleichzeitig nachteilige Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu verhindern oder zu verringern
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050

Neben der Beibehaltung der bereits definierten **Recyclingziele** für die Jahre bis 2030 (z. B. Recyclingquote für Kunststoffverpackungen bis 2025 von 50 %; bis 2030 von 55 %) werden auf Ebene der Mitgliedsstaaten **Vermeidungsziele** für die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle gegenüber 2018 definiert: bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um mindestens 10 %, bis 2040 um mindestens 15 %.

Aktueller Status

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22.01.2025 ✓
- Inkrafttreten: 11.02.2025 ✓
- **Geltung: 12.08.2026**

[Link](#) zur PPWR

Was kommt noch?

Die PPWR enthält eine Vielzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungs- und delegierten Rechtsakten, in denen genauere Definitionen und Konkretisierungen einzelner Vorgaben festgelegt werden sollen. Diese Rechtsakte stehen derzeit noch größtenteils aus.

Nach Angaben des BMLUK sind zur Präzisierung der Verpflichtungen aus der EU-VerpackungsVO (im Folgenden PPWR) insgesamt noch 18 Durchführungsrechtsakte und 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen (Stand: Juni 2026).¹⁾

Was wurde bereits erlassen?

In Zusammenhang mit der PPWR wurde der [delegierte Beschluss](#) (EU) 2026/429 (zur Ausnahme bestimmter Verwender von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern von der Pflicht zur 100 %-Wiederverwendbarkeit) erlassen:

Zur PPWR haben die Europäische Kommission und nationale Behörden mehrere Dokumente veröffentlicht, die Hilfestellung bei der Auslegung einzelner Bestimmungen und praktischer Fragestellungen bieten. Diese Dokumente sind jedoch nicht rechtsverbindlich, sondern dienen lediglich als Auslegungshilfen. Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält lediglich ausgewählte, besonders relevante Dokumente:

- Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Die [Leitlinien](#) konkretisieren die Vorgaben der PPWR und dienen als unverbindliche Auslegungshilfe für offene Fragen, die sich aus der PPWR ergeben.
- FAQs zur PPWR (2. Version, August 2026)
Die [FAQs](#) beantworten häufig gestellte Fragen zur PPWR und dienen als praktische Auslegungshilfe.
- Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung
Im [Merkblatt](#) zur EU-Verpackungsverordnung legt das zuständige Bundesministerium (BMLUK) seine Auffassung dazu dar, welche Verpflichtungen ab dem 12. August 2026 in Österreich gelten sollen. Von besonderer praktischer Bedeutung sind dabei insbesondere die Ausführungen zum Herstellerbegriff (siehe Kapitel 5).

¹⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 2.

1.2 INHALTE PPWR GESAMT & WICHTIGSTE THEMENFELDER

Der vorliegende Leitfaden fasst die wichtigsten Themenfelder aus der Sicht der ARA Kund:innen zusammen:



Die nachfolgenden Informationen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Grundlage der uns zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen.

Sie dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und erfolgen unverbindlich sowie ohne Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Eine individuelle und umfassende rechtliche Beratung kann dadurch nicht ersetzt werden.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass Behörden, Prüfgänge, Marktteilnehmer sowie Gerichte oder Verwaltungsbehörden von den in diesem Leitfaden vertretenen Rechtsauffassungen abweichende Auffassungen vertreten.

Für Details zu den einzelnen Bestimmungen empfehlen wir, den Verordnungstext der PPWR, die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere das AWG 2002 und die VerpackungsV 2014, jeweils in ihrer geltenden Fassung heranzuziehen.

Vom Leitfaden nicht umfasst sind beispielsweise direkt an Sammel- und Verwertungssysteme und an den Mitgliedsstaat gerichtete Vorgaben.

1.3 ÄNDERUNGEN VON DEFINITIONEN (ART 3)

1.3.1 PADS/KAPSELN FÜR KAFFEE WERDEN VERPACKUNG

Art 3 Abs 1: der Ausdruck „**Verpackung**“ bezeichnet einen Gegenstand ... einschließlich

- Z 1 lit f: eines **durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels** oder eines **durchlässigen Beutels** für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;
- Z 1 lit g: einer **undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem** oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;

Diese werden damit **ab 12.08.2026 als Verpackung definiert**.

Gemäß den Angaben des BMLUK, gilt **ab 01.10.2026 eine verpflichtende Teilnahme** bei einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen in der jeweiligen Packstoffkategorie (z. B. Aluminium Haushalt, Kunststoff Haushalt, Papier Haushalt, Verbundverpackungen Haushalt) mit dem Packstoffgewicht exklusive Inhalt für Tee oder Kaffee.²⁾

Die geplante AWG Novelle soll künftig eine eigene Tariffkategorie für diese Verpackungen vorsehen.

Zusätzlich müssen diese gemäß Punkt (Z 1 lit f) künftig als Verpackungen definierten Produkte **ab 12.02.2028 industriell kompostierbar** sein oder wenn der Mitgliedsstaat es vorschreibt auch eigenkompostierbar (Art 9).

²⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 7.

1.3.2 VERKAUFS-, UM- UND TRANSPORTVERPACKUNG

In der Tabelle unterhalb sind die Begriffe Verkaufs-, Um- und Transportverpackung im Vergleich PPWR und VerpackV 2014 zu sehen. Die Begriffe Erst-, Zweit- und Drittverpackung werden in der PPWR nicht mehr verwendet. Der Begriff Umverpackung wurde um Teil „zur Bildung einer Lager- oder Vertriebseinheit dient“ erweitert.

Die Begriffe Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen sind relevant, da es hierfür zum Teil unterschiedliche Bestimmungen gibt: z. B. unterschiedliche Verpflichtungen bei wiederverwendbaren Verpackungen (Mehrweg), unterschiedliche Definition der Herstellerverantwortung.

PPWR (VO 2025/40)	VERPACKV 2014
Art 3 Abs 1 Z 5: „ Verkaufsverpackungen “ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden	„ Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen “ Verpackungen, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden
Art 3 Abs 1 Z 6: „ Umverpackungen “ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung von Verkaufseinheiten als solche an Endabnehmer abgegeben wird oder ob sie allein zur Erleichterung des Wiederauffüllens der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle oder zur Bildung einer Lager- oder Vertriebseinheit dient , und die von dem Produkt entfernt werden kann, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen	„ Umverpackungen oder Zweitverpackungen “ – soweit sie nicht unter Z 4 oder Z 6 fallen – Verpackungen, die a. eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten, welche zusammen an den Letztverbraucher abgegeben werden oder nur zur Bestückung der Verkaufsregale dienen, und b. entfernt werden können, ohne dass dies die Eigenschaften der Ware beeinflusst
Art 3 Abs 1 Z 7: „ Transportverpackungen “ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr	„ Transportverpackungen oder Drittverpackungen “ Verpackungen, die dazu dienen, die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen zu erleichtern, um deren direkte Berührung oder Transportschäden zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung

1.3.3 REGELUNG VERBUNDVERPACKUNG

Art 3 Abs 1 Z 24: eine Verpackungseinheit, die aus **zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien** besteht, die Teil des Gewichts des Hauptverpackungsmaterials sind und die **nicht per Hand getrennt werden können** und daher eine feste Einheit bilden, es sei denn, eines der Materialien macht einen unwesentlichen Teil der Verpackungseinheit und in jedem Fall **nicht mehr als 5 % der Gesamtmasse** der Verpackungseinheit aus und mit Ausnahme von Etiketten, Firnissen, Farben, Druckfarben, Klebstoffen und Lackierungen.

Die Expertengruppe der Europäischen Kommission im Bereich Abfall vertritt die Meinung, dass eine Verpackung als Verbundverpackung einzustufen ist, wenn die Gesamtmasse sämtlicher vom Hauptverpackungsmaterial abweichender Materialien mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit beträgt. Dies gilt auch dann, wenn der Massenanteil jedes einzelnen dieser Materialien für sich betrachtet unter 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit liegt.³⁾

Die Anpassung der Definition zielt jedoch vorrangig auf die Vorgehensweise bei den Meldeverpflichtungen der Verpackungsmassen durch die Mitgliedsstaaten ab.

➔ Trotz Änderung der Definition von Verbundverpackungen gemäß PPWR obliegt dem Mitgliedstaat allerdings selbst, wie die **Zuordnung zu einzelnen Tarifkategorien** erfolgt. Mögliche Anpassungen bzw. eine Beibehaltung der bisherigen „80/20 Regel“ für die Zuordnung zur Tarifkategorie Verbundverpackungen (*siehe auch Anhang 5, VerpackV 2014*) sind damit **noch offen**.

³⁾ Expertengruppe der Europäischen Kommission für Abfallfragen, 2. Follow up on the publication of the Commission Notice and FAQ document Agenda Nr 2 (20.05.2026) 7, 8., hier abrufbar: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=en&meetingId=72501&fromExpertGroups=3343>, zuletzt am 24.08.2026

1.3.4 VERPACKUNGEN GEMÄSS "SCHWARZER LISTE"

Für verunreinigte Verpackungen gemäß § 13g Abs 3 Z 3 AWG 2002 gilt Folgendes:

Für Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (Lizenzierung).

Die PPWR kennt eine solche Ausnahme von der erweiterten Herstellerverantwortung nicht. Nach Information des BMLUK soll die Abschaffung der sogenannten "Schwarzen Liste" sowie die daraus resultierende Lizenzierungspflicht jedoch erst im Rahmen der nächsten AWG Novelle wirksam werden.⁴⁾

1.3.5 INVERKEHRBRINGER VON VERPACKUNGEN

Für zahlreiche Verpflichtungen der PPWR ist entscheidend, ob eine Verpackung erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird („Inverkehrbringen“).

Nach der derzeit vom BMLUK vertretenen Auffassung sind für die Lizenzierung und die erweiterte Herstellerverantwortung in Österreich weiterhin § 13g AWG 2002 (Primärverpflichteter) sowie die Definition des Inverkehrsetzens gemäß § 3 Z 13 Verpackungsverordnung 2014 maßgeblich (siehe dazu Punkt 5.1). Die folgenden Ausführungen betreffen daher primär den Erzeugerbegriff und das Inverkehrbringen im Sinne der PPWR.

Inverkehrbringen setzt regelmäßig zwei verschiedene Rechtspersonen voraus

Als **Inverkehrbringen** gilt die erstmalige Bereitstellung von befüllten oder unbefüllten Verpackungen auf dem Unionsmarkt (Art 3 Abs 1 Z 10).

Als **Bereitstellung auf dem Markt** gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von befüllten oder unbefüllten Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Art 3 Abs 1 Z 9).

Eine Verpackung wird grundsätzlich erst dann in Verkehr gebracht, wenn sie erstmals im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Wird eine Verpackung vom Unternehmen selbst hergestellt und hat sie noch keinen Teil einer kommerziellen Transaktion gebildet, liegt regelmäßig noch kein Inverkehrbringen vor. Zu beachten ist jedoch, dass nach den aktuellen PPWR-FAQ auch die Verwendung fremdbezogener Transportverpackungen für Lieferungen zwischen eigenen Unternehmensstandorten als Inverkehrbringen qualifiziert werden kann.⁵⁾

Verhältnis Lieferant und Erzeuger

Eine Lieferung von Verpackungsmaterial oder Verpackungen vom Lieferanten an den Erzeuger gilt nicht als Inverkehrbringen.⁶⁾

Übergangsfristen bei PFAS-Verpackungen

Sehen Sie bitte dazu bitte Punkt 3.1.

⁴⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 6.

⁵⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 13, 13.

⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 14 der PPWR: „Eine Verpackung sollte als in Verkehr gebracht gelten, wenn die Verpackung erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird, was bedeutet, dass sie vom Hersteller oder Importeur im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gegen ein Entgelt oder unentgeltlich für den Handel, zum Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wird.“

2. ERZEUGER, IMPORTEUR, VERTREIBER & BEVOLLMÄCHTIGTE

2.1 BEGRIFFE UND ROLLEN

Die PPWR definiert **unterschiedliche Rollen** in der Wertschöpfungskette von Verpackungen, die **für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackungen verantwortlich** sind: Erzeuger, Importeure und Vertreiber.

Jede dieser Rollen kann – je nach Konstellation – zusätzlich auch zum „Hersteller“ werden, der für die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung verantwortlich ist (*siehe Kapitel 5*).

BEGRIFFE	HINWEISE BZW. BEISPIELE
„Erzeuger“ Art 3 Abs 1 Z 13: Jede natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt entwickelt oder herstellt bzw. unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind <i>Ausnahme:</i> <i>Sofern jenes Unternehmen unter Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt, gilt als Erzeuger der Verpackungslieferant, sofern dieser im selben Mitgliedstaat ansässig ist.</i> <i>Hinweis:</i> <i>Als Kleinunternehmen gemäß Art 2 Abs 3 der Empfehlung 2003/361/EG gilt:</i> <i>Ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.</i> <i>Bei der Einstufung als Kleinunternehmen ist insbesondere zu prüfen, ob aufgrund von Beteiligungen oder eines beherrschenden Einflusses eine Zusammenrechnung der Unternehmensdaten nach der KMU-Empfehlung 2003/361/EG erforderlich ist. In diesem Fall können die Schwellenwerte für Kleinunternehmen überschritten werden, sodass entsprechende Ausnahmen oder Erleichterungen nicht zur Anwendung gelangen!</i>	- Erzeuger ist das Unternehmen, das bestimmte leere Verpackungen (Service-, Transport- oder Primärproduktionsverpackungen) oder verpackte Produkte (Verkaufs- und Umverpackungen) herstellt.⁷⁾ - Verkaufs- und Umverpackungen: Erzeuger ist in der Regel der Abpacker/Abfüller, der die Verpackungen mit dem Produkt abpackt bzw. befüllt. Im Falle der Lohnabfüllung/-herstellung oder bei Eigenmarken sollte die Erzeugerrolle jedoch sehr sorgfältig geprüft und zwischen den jeweiligen Wirtschaftsakteuren geklärt werden. <i>Hinweis: Die EU-Kommission hat eine umfassende Auslegung bei Eigenmarkenkonstellationen publiziert. Diese Fälle sollten sehr sorgfältig geprüft werden und sind zum Teil individuell zu beurteilen.</i>⁸⁾ - Transportverpackungen, Serviceverpackungen (in endgültiger Form) und Primärproduktionsverpackungen: Erzeuger: Unternehmen, das Verpackungen herstellt, es sei denn, Verpackungen sind vom Abnehmer dieser Verpackungen eindeutig mit dessen Namen oder dessen Marke gekennzeichnet (In diesem Fall ist der Abnehmer der Erzeuger).⁹⁾ - bei ungekennzeichneten Verpackungen: „Erzeuger“: Lieferant (d. h. die Person, die die Verpackung tatsächlich herstellt) oder Person, die verpackte Produkte in Verkehr bringt. Entscheidend ist, wer über die Gestaltungsspezifikationen für die jeweilige Verpackung entscheidet und den Auftrag erteilt.¹⁰⁾

⁷⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 6.

⁸⁾ Die EU-Kommission hat in ihrer Auslegung zum Begriff des Erzeugers bei Art 3 Abs 1 Z 13 lit a) PPWR veröffentlicht: „Ist auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt ein bestimmter Name oder eine bestimmte Marke angegeben, kann davon ausgegangen werden, dass der Inhaber dieses Namens oder dieser Marke der Erzeuger ist“. Ein wesentliches Kriterium sei „in der vertraglichen Beziehung zu Lieferanten über die Entscheidungsmacht zu verfügen und daher auch über Verpackungsmerkmale zu bestimmen“ (*Europäische Kommission*, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 5, 6.; BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 6.) Dies sei offenbar auch der Fall, wenn der Auftraggeber nur standardisierte Verpackungsoptionen auswählt und keine Änderungen am Design oder am Herstellungsprozess verlangt (*European Commission*, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 9-10.).

In der Praxis dürfte es dazu einen Konflikt zwischen Handel und Industrie (vor allem in Deutschland) bei Eigenmarken geben. Einige Händler vertreten – entgegen der behördlichen Ansicht – eine andere Rechtsansicht und sehen auch bei Eigenmarken die Lieferanten als Erzeuger. (Hier abrufbar: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/presse-medienbereich/newsdetail/erzeuger-und-herstellereigenschaft-bei-eigenmarken-des-handels-rechtsauffassung-des-eunr-netzwerks-bestaetigt>, zuletzt am 24.08.2026; hier abrufbar: <https://www.lebensmittelzeitung.net/politik/nachrichten/konflikt-um-eigenmarken-eu-kommision-sieht-handel-in-der-verpackungsverantwortung-191748>, zuletzt am 24.08.2026; hier abrufbar: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/presse-medienbereich/newsdetail/zweite-fassung-der-ppwr-faq-klarstellung-zur-erzeugereigenschaft-bei-eigenmarken-des-handels>, zuletzt am 24.08.2026). In der Literatur wurde diese Diskussion aufgegriffen und die Meinung vertreten, dass bei Eigenmarken zwischen echten und unechten Eigenmarken differenziert und die Erzeugerrolle bei unechten Eigenmarken dem Lieferanten zugeordnet werden könne (*Michael Öttinger*, PPWR – Überblick und Thesen zum bevorstehenden Geltungsbeginn der EU-Verpackungsverordnung, BB 2026, 1667).

⁹⁾ *Europäische Kommission*, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 5, 6.

¹⁰⁾ *Europäische Kommission*, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 5, 6.

BEGRIFFE	HINWEISE BZW. BEISPIELE
	- Es gibt immer nur einen Erzeuger in der gesamten Lieferkette.¹¹⁾ Hinweis: <i>Nach schriftlicher Auskunft des BMLUK vom 6.8.2026 führen die neuen FAQs der Europäischen Kommission zu einer geänderten Auslegung der Erzeugereigenschaft bei ungekennzeichneten Transportverpackungen.</i> <i>Bislang wurde in den Mitgliedstaaten überwiegend vertreten, dass die Zusammenführung mehrerer Transportverpackungskomponenten zur Erzeugereigenschaft desjenigen Unternehmens führen kann, das die Komponenten erstmals zu einer Transportverpackung zusammenstellt.</i> <i>Die Europäischen Kommission vertritt nunmehr die Auffassung, dass die gemeinsame Verwendung mehrerer Verpackungskomponenten (z. B. Folien, Klebebänder, Umreifungsbänder oder Paletten) nicht bedeutet, dass diese Komponenten erst durch ihre Zusammenführung ihre endgültige Form erhalten. Vielmehr kann jede Verpackungskomponente bereits für sich genommen eine fertige Verpackung darstellen.</i> <i>Daraus ergibt sich nach Auffassung des BMLUK, dass bei ungekennzeichneten Transportverpackungskomponenten grundsätzlich der jeweilige Produzent der einzelnen Verpackungskomponente als Erzeuger im Sinne der PPWR anzusehen ist.</i> <i>Achtung: Das Anbringen eines Versandetiketts löst jedenfalls keine Erzeugereigenschaft aus, weil es nicht als „Branding“ anzusehen ist.¹²⁾</i> Beispiele gemäß FAQs:¹³⁾ - Ein Karton hat seine endgültige Form bereits erreicht, auch wenn er noch flach ist und gefaltet werden muss. Bei ungekennzeichneten, standardisierten Kartons gilt das Unternehmen als Erzeuger, das die Kartons physisch herstellt. <i>Achtung: Bringt ein Unternehmen zu Versandzwecken einen Aufkleber auf dem Karton an, gilt dies nicht als Branding und dieses Unternehmen sollte nicht als „Erzeuger“ betrachtet werden.</i> - Gemäß FAQs gilt bei Stretchfolie, wenn sie auf einer Rolle verkauft wird, auch wenn sie anschließend zugeschnitten wird, um Palettenladungen zu umwickeln, das Unternehmen als Erzeuger, das die Folie physisch herstellt und nicht das Unternehmen, das die Folie erwirbt und sie anschließend zur Sicherung von Waren verwendet (Abpacker ist der Verpflichtete hinsichtlich Entpflichtung). - Gemäß schriftlicher Auskunft des BMLUKs sind Umreifungsbänder, Klebebänder und Füllmaterialien analog zur Stretchfolie zu sehen. - vorgeschaltete Unternehmen, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefern gelten als „Lieferant“

¹¹⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 5.

¹²⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 8, 5.

¹³⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 8, 5.

BEGRIFFE	HINWEISE BZW. BEISPIELE
„Importeur“¹⁴⁾ Art 3 Abs 1 Z 17: Jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland (von außerhalb der EU) in Verkehr bringt. Bei importierten Produkten wird das Inverkehrbringen grundsätzlich mit der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen. Da mit dieser Überlassung sämtliche Einfuhrformalitäten abgeschlossen werden und die Ware auf dem Unionsmarkt frei zirkulieren kann, muss das Produkt zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union entsprechen.¹⁵⁾	- Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus dem EU-Ausland importiert. <i>z. B. Handelsunternehmen, das verpackte Waren aus Südamerika importiert und in Österreich weitervertriebt</i>
„Vertreiber“ Art 3 Abs 1 Z 18: Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs	- Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus der EU oder aus dem Inland weitervertriebt <i>Handelsunternehmen (z. B. auch Großhändler), das verpackte Waren aus Deutschland importiert und in Österreich weitervertriebt</i> <i>Handelsunternehmen (z. B. auch Großhändler), das verpackte Waren aus Österreich im Inland weitervertriebt</i> <i>Handelsunternehmen (z. B. auch Großhändler), das verpackte Waren aus Österreich nach Ungarn weitervertriebt</i>
„Bevollmächtigte“ für die Nachhaltigkeitspflichten Art 3 Abs 1 Z 19 und Art 17: <i>Hinweis:</i> <i>Es ist zwischen Bevollmächtigten für die Nachhaltigkeitspflichten und Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu unterscheiden.</i> <i>Voraussetzungen:</i> - <i>Bevollmächtigter ist eine in der EU ansässige natürliche oder juristische Person</i> - <i>schriftliche Beauftragung durch den Erzeuger</i> Ein Erzeuger kann einen Bevollmächtigten für bestimmte, jedoch nicht alle Nachhaltigkeitspflichten benennen. Der Bevollmächtigte übernimmt dabei vor allem eine wichtige Funktion gegenüber nationalen Behörden, die die Einhaltung der PPWR kontrollieren.	Hinweis: Im Falle einer Beauftragung muss der Bevollmächtigte nachstehende Pflichten jedenfalls übernehmen und aufgrund des Auftrages dazu in der Lage sein (Art 17 Abs 2): - Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung und technischen Dokumentation; - Bei Nicht-Konformität von Verpackungen: Kooperation mit den zuständigen nationalen Behörden bei Korrekturmaßnahmen - Bei begründeter Aufforderung: Bereitstellung der für die Konformität erforderlichen Dokumente an zuständige nationale Behörden binnen 10 Tage; - Zu den Pflichten des Bevollmächtigten zählt auch eine Beendigung des Mandats falls der Erzeuger PPWR-Verpflichtungen verletzt. Darüber hinaus können auch weitere Aufgaben vom Erzeuger an den Bevollmächtigten übertragen werden (z. B. Erstellung der Konformitätserklärung). Auf den Bevollmächtigten darf jedoch nicht übertragen werden: - Die Erstellung der technischen Dokumentation und - die Erfüllung der Nachhaltigkeitspflichten nach Art 15 Abs 1 (Die Haftung für die Einhaltung der Nachhaltigkeitspflichten nach Art 5 bis 12 bleibt beim Erzeuger) <i>Siehe auch: weitere Ausführungen zum Bevollmächtigten unten, unter Punkt 2.2. "Pflichten der Erzeuger".</i>

¹⁴⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 3, FN 4: „Der Importeur-Begriff in der PPWR ist vom Begriff des Importeurs in § 13g AWG 2002 zu unterscheiden. Letzterer ist relevant bei der Frage der Lizenzierung in Österreich.“

¹⁵⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions? (August 2026) 12, 39.

BEGRIFFE	HINWEISE BZW. BEISPIELE
Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung Art 3 Abs 1 Z 20: <i>Hinweis:</i> <i>Es ist zwischen Bevollmächtigten für die Nachhaltigkeitspflichten und Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu unterscheiden.</i> <i>Voraussetzungen:</i> - Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung ist eine in der EU ansässige natürliche oder juristische Person - schriftliche Beauftragung durch den Hersteller (in Österreich muss die Vollmacht zusätzlich beglaubigt sein¹⁶⁾ und behördlich im EDM-Register registriert werden¹⁷⁾ - Als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung kann eine Person nur in jenem Mitgliedsland tätig sein, in dem sie niedergelassen ist Der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt die Verpflichtungen des Herstellers gemäß Kapitel VIII der PPWR. Dies betrifft insbesondere: - die Registrierung im Herstellerregister; - die Meldungen im Herstellerregister.	Pflicht einen Bevollmächtigten zu bestellen: Der Hersteller muss einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nur bestellen, wenn - er an Endabnehmer Verpackungen bzw. verpackte Produkte erstmals am Markt bereitstellt und - der Hersteller in diesem EU-Mitgliedsland nicht niedergelassen ist (Art 45 Abs 3) Beachte: In jenem EU-Mitgliedsland in dem er selbst niedergelassen ist, benötigt er keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Eine Zweigniederlassung stellt jedoch keine Niederlassung dar.¹⁸⁾ Bei Lieferungen an Nicht-Endabnehmer besteht keine Pflicht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu bestellen. Wenn ein EU-Mitgliedsland dies national ermöglicht, kann aber eine freiwillige Bestellung erfolgen (Art 44 Abs 3). Beachte: Die EU-Kommission möchte die Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung mit dem Omnibus-Vorschlag 2025/0395 (COD) bis 1. Jänner 2035 aufschieben.¹⁹⁾ Diese Maßnahme ist jedoch noch nicht beschlossen und wird derzeit erst im EU-Parlament behandelt (erste Lesung mit 05.10.2026).²⁰⁾ <i>Vorgaben für Österreich: weitere Ausführungen siehe unten Punkt 5. "Erweiterte Herstellerverantwortung"</i>

Achtung: Importeure und Vertreiber können zum Erzeuger werden! (Art 21)

Bringt ein Importeur oder ein Vertreiber Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr oder verändert bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen so, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, so gilt dieser als Erzeuger.

Damit gehen grundsätzlich auch die Verpflichtungen eines Erzeugers iSd Art 15 PPWR einher!

Empfehlung:

Unternehmen sollten sorgfältig prüfen, welche Rolle sie als Wirtschaftsakteur im Sinne der PPWR einnehmen. Zur Vermeidung von Haftungs- und Compliancerisiken, sollte **keine** Lücke zwischen den Wirtschaftsakteuren bei den Rollen entstehen!

¹⁶⁾ §§ 16a Abs 2 und 16b Abs 2 österreichische Verpackungsverordnung

¹⁷⁾ §§ 16a Abs 3 und 16b Abs 3 österreichische Verpackungsverordnung

¹⁸⁾ Art 3 Abs 1 Z 20, Art 45 Abs 3 PPWR, Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 10-11.

¹⁹⁾ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Bestellung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Batterien und Altbatterien sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle, COM (2025) 982 final vom 10.12.2025, 2025/0395 (COD), Art 2.

²⁰⁾ Hier abrufbar: [https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0395\(COD\)](https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/0395(COD)), zuletzt am 24.08.2026.

Übersicht der Rollen

	 LIEFERANT	 ERZEUGER	 IMPORTEUR	 VERTREIBER
WER?	liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen	bringt Verpackungen aus einem Drittland (von außerhalb der EU) in der EU in Verkehr	Unternehmen in der Lieferkette, das Verpackungen auf dem Markt bereitstellt
PFLICHTEN	gemäß Art 16: Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Konformität der Verpackungen	gemäß Art 15: Hauptverantwortlich für Einhaltung der Konformität der Verpackungen und Erstellung der Konformitätserklärungen sowie der technischen Dokumentation	gemäß Art 18: Müssen Einhaltung der Konformität der Verpackungen und Erstellung der Konformitätserklärungen sicherstellen	gemäß Art 19: Sorgfaltspflicht hinsichtlich Einhaltung der Konformität der Verpackungen
		Erzeuger, Importeure oder Vertrieber können je nach Konstellation auch zusätzlich zum „Hersteller“ werden, der für die Einhaltung der „erweiterten Herstellerverantwortung“ verantwortlich ist (siehe Kapitel 5)		

2.2 PFLICHTEN DER ERZEUGER (ART 15)

 **Status: Präzisierung zur Konformitätserklärung (anzuwendenden Normen) noch ausständig!**

Erzeuger sind **hauptverantwortlich für die Einhaltung der „Nachhaltigkeitsanforderungen“ gemäß Art 5 bis Art 12** (z. B. Erfüllung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, Erfüllung von Mindestzyklaltgehalten, Kennzeichnung mit Trennhinweisen – [siehe auch Kapitel 3](#)) und bringen nur Verpackungen in Verkehr, die diesen Anforderungen entsprechen. Der Nachweis erfolgt mittels sogenannter Konformitätserklärungen.

Vor Inverkehrbringung der Verpackungen muss der Erzeuger:

- ein **Konformitätsbewertungsverfahren** gemäß Art 38 durchführen oder durchführen lassen,
- eine **technische Dokumentation** gemäß Anhang VII erstellen,
- eine **EU-Konformitätserklärung** gemäß Art 39 ausstellen, sofern nachgewiesen wurde, dass die Verpackung die geltenden Anforderungen erfüllt

Die Unterlagen sind gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen **innen 10 Tagen** in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können, **vorzulegen**. Die **Aufbewahrungsfrist** beträgt 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen).

Die **Lieferanten** von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien müssen dem Erzeuger alle für den Nachweis der Konformität der Verpackung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen übermitteln (Art 16).

Der Erzeuger bleibt auch dann für die Erfüllung der PPWR-Anforderungen wie z. B. Konformitätserklärung verantwortlich, wenn der Lieferant nicht mehr (in dieser Form) existiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellen kann.²¹⁾ In einem solchen Fall kann es erforderlich sein, die erforderlichen Nachweise, Prüfungen oder Konformitätsbewertungen selbst zu veranlassen.

Änderungen von Verpackungen oder **Updates der für die Bewertung herangezogenen Normen oder Spezifikationen** sind zu berücksichtigen – gegebenenfalls ist eine neuerliche Konformitätsbewertung durchzuführen.

Bei Grund zur Annahme der Nicht-Konformität der Verpackungen sind seitens Erzeuger unverzügliche Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchzuführen sowie die Behörden zu informieren und mit diesen zu kooperieren.

²¹⁾ *European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 36, 6.*

Weiters sorgen Erzeuger gemäß Art 15 Abs 5, Abs 6 und Abs 7 PPWR für:

- die **Identifikation der Verpackung** durch z. B. Typen-, Chargin-, Seriennummern oder ein anderes Kennzeichen – falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist durch in dem verpackten Produkt beigefügte Unterlagen
- **Angabe der Erzeugerdaten**: Namen/eingetragener Handelsname/Handelsmarke sowie Postanschrift, gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) auf der Verpackung oder mittels QR-Code. Ist dies nicht möglich, so ist die Bereitstellung auch in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt möglich.
- dass die bereitgestellten Informationen klar, verständlich und lesbar sind.

Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 nicht in Verkehr gebracht wurden, aber bereits hergestellt wurden:

Um den Anforderungen gemäß Art 15 Abs 5 und Abs 6 zu erfüllen (Identifikation der Verpackung sowie den Namen und die Anschrift des Erzeugers), ist es möglich die erforderlichen Angaben mittels eines Begleitdokuments bereitzustellen.²²⁾

Verpackungen, die nach dem 12. August 2026 hergestellt werden:

Ein Begleitdokument darf nur verwendet werden, wenn es nicht möglich ist, die Identifikation der Verpackung sowie den Namen und die Anschrift direkt auf der Verpackung anzubringen.²³⁾

Konformitätserklärung und technische Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorschriften

Muster einer EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII

ANHANG VIII EU-Konformitätserklärung Nr. (*)... 1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung): 2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers: 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger. 4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung: 5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union). 6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird: 7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen). 8. Zusätzliche Angaben: Unterzeichnet für und im Namen von: (Ort und Datum der Ausstellung): (Name, Funktion) (Unterschrift):
--

Die Konformitätserklärungen müssen ab dem Gültigkeitsdatum der PPWR ab 12.08.2026 vorliegen. Allerdings sind diverse Details zu den Nachhaltigkeitskriterien (Definitionen, Normen, etc.) noch nicht bekannt bzw. definiert und sind daher erst ab dem jeweils vorgesehenen Datum zu ergänzen. **Die erste zu erfüllende Nachhaltigkeitsanforderung ist die „Anforderungen für Stoffe in Verpackungen“ (Art 5, Einhaltung der PFAS Grenzwerte & Schwermetallgrenzen), sie muss ab 12.08.2026 in der Konformitätserklärungen enthalten sein.**

Die **anzuwendenden harmonisierten Normen bzw. gemeinsame Spezifikationen** werden gemäß Art 35-37 veröffentlicht.

Basis zur Erstellung des Dokuments der EU-Konformitätserklärung ist die Durchführung eines **Konformitätsverfahrens** gemäß Art 38 bzw. die gemäß Anhang VII zu erstellende **technische Dokumentation** mit u.a. folgenden Angaben:

- allgemeine Beschreibung der Verpackung, des Verwendungszwecks
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen
- Beschreibungen und Erläuterungen zu den oben genannten Zeichnungen sowie zu der Funktionsweise der Verpackung
- Anführen der angewandten Normen und Spezifikationen
- Prüfberichte

²²⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026), 36, 5.

²³⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026), 36, 5.

Umfang der Konformitätserklärung bzw. des Konformitätsverfahrens:

Die Konformitätsbewertung muss für die **gesamte Verpackungseinheit** durchgeführt und die Konformitätserklärung für diese erstellt werden. Bei einer Verpackungseinheit, die aus Flasche, Verschluss und Etikett besteht, reicht eine Bewertung für die Einheit als Ganzes aus, wobei die Erklärung relevante Informationen zu allen separaten Komponenten enthalten sollte, aus denen diese Einheit besteht.²⁴⁾

Gemeinsame Konformitätserklärungen für mehrere Verpackungen sind zulässig, sofern diese im Hinblick auf die geltenden Anforderungen und die verpackten Produkte dieselben Merkmale aufweisen.²⁵⁾

Bsp: Wenn Flaschen unterschiedliche Größen haben, aber dasselbe Produkt enthalten, und der Größenunterschied die Einhaltung keiner der Anforderungen der Art 5 bis Art 12 beeinträchtigt, kann der Erzeuger eine einzige Konformitätserklärung für die Flaschen erstellen.²⁶⁾

Wer hat die Konformitätserklärung zu erstellen und zu unterzeichnen?

Das Konformitätsbewertungsverfahren (Art 38) kann gemäß Art 15 Abs 2 vom Erzeuger oder in seinem Auftrag von einer anderen Stelle (z. B. einem Labor oder einer Zertifizierungsstelle) durchgeführt werden.

Die EU-Konformitätserklärung (Art 39) ist vom Erzeuger auf der Grundlage der von den Lieferanten gemäß Art 16 Abs 1 bereitgestellten Informationen und Unterlagen oder von einem Bevollmächtigten, der vom Erzeuger durch eine schriftliche Vollmacht gemäß Art 17 benannt wurde, zu erstellen. Der **Erzeuger ist der einzige Wirtschaftsakteur, der die rechtliche Verantwortung dafür trägt**, dass die Verpackung die Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen einhält, unabhängig davon, wer die EU-Konformitätserklärung oder Teile davon tatsächlich ausgestellt hat.²⁷⁾

Hinweis: Möglichkeit des Einsatzes eines Bevollmächtigten (Art 17)

Ein Erzeuger kann einen Bevollmächtigten gemäß Art 3 Abs 1 Z 19 beauftragen, bestimmte Pflichten zu übernehmen. Der Auftrag soll mindestens folgende Aufgaben enthalten:

- Vorlegen der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen binnen 10 Tagen, Aufbewahrung der Unterlagen 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)
- Im Fall der Nichtkonformität der Verpackungen: Kooperation bezüglich Korrekturmaßnahmen auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden
- Beendigung des Mandats, falls der Erzeuger Verpflichtungen verletzt

Der Bevollmächtigte ist allerdings nicht für die Erstellung der technischen Dokumentation verantwortlich!

Your Europe, eine von der Europäischen Kommission betriebene Informationsplattform, hat im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von EU-Konformitätserklärungen mehrere Grundsätze festgehalten.

Auch wenn hierbei nicht spezifisch auf die Konformitätserklärung im Sinne der PPWR eingegangen wird, stellt diese auch eine EU-Konformitätserklärung dar²⁸⁾, sodass die dort dargestellten Grundsätze auf die PPWR übertragen werden können:²⁹⁾

- Die Erklärung ist von einer Person zu unterzeichnen, die rechtlich befugt ist, den Erzeuger oder Bevollmächtigten zu vertreten.
- In der Regel handelt es sich hierbei um eine Person aus der Geschäftsführung, eine für Compliance zuständige Person oder eine entsprechend bevollmächtigte Führungskraft.
- Die unterzeichnende Person muss weder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen noch ihren Wohnsitz in der EU haben.
- Mit der Unterzeichnung der Erklärung bestätigt die verantwortliche Person, dass die betreffende Verpackung sämtliche einschlägigen (unionsrechtlichen) Anforderungen erfüllt.
- Die Erklärung hat jedenfalls den Namen, die Funktion und die Unterschrift der unterzeichnenden Person sowie das Ausstellungsdatum zu enthalten.

²⁴⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 52, 5.

²⁵⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 54, 10.

²⁶⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 54, 10.

²⁷⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 6.

²⁸⁾ Siehe Art 15 Abs 2 PPWR: „Wurde durch das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Verpackung den geltenden Anforderungen genügt, so stellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 aus.“

²⁹⁾ Your Europe, Unterzeichnung einer Konformitätserklärung (Stand 23.01.2026), hier abrufbar: <https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/signing-declaration-conformity/>

2.3 PFLICHTEN DER IMPORTEURE (ART 18)

Importeure bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den „**Nachhaltigkeitsanforderungen**“ gemäß Art 5 bis Art 12“ (z. B. Erfüllung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, Erfüllung von Mindestzyklatgehalten, Kennzeichnung mit Trennhinweisen – *siehe auch Kapitel 3*) entsprechen.

Vor Inverkehrbringung der Verpackungen stellt der Importeur sicher, dass:

- das **Konformitätsverfahren** gemäß Art 38 durchgeführt sowie die **technische Dokumentation** gemäß Anhang VII vom Erzeuger erstellt wurde
- die **korrekte Kennzeichnung** der Verpackung gemäß Art. 12 erfolgte („Trennhinweise“)
- alle **erforderlichen Unterlagen** beigelegt sind
- die **Identifikation der Verpackung** durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern erfolgte
- die **Angabe der Daten des Erzeugers bzw. des Importeurs** vorhanden sind: Namen/eingetragener Handelsname/Handelsmarke sowie Postanschrift, gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) auf der Verpackung oder mittels QR-Codes
- die bereitgestellten Informationen verständlich und lesbar sind.

Bei Grund zur Annahme der Nicht-Konformität dürfen die Verpackungen nicht in Verkehr gebracht werden, bis die Konformität der Verpackungen (wieder-)hergestellt ist.

Bei bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen sind seitens der Importeure unverzügliche Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchzuführen sowie die Behörden zu informieren und mit diesen zu kooperieren.

Die Unterlagen sind gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen **binnen 10 Tagen** in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können, **vorzulegen**. Die **Aufbewahrungsfrist** beträgt 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen).

2.4 PFLICHTEN DER VERTREIBER (ART 19)

Den Vertreter trifft eine **Sorgfaltspflicht** für Verpackungen, die sie bereitstellen.

Vor Inverkehrbringung der Verpackungen vergewissert sich der Vertreter, dass:

- der **verantwortliche Hersteller** (jene Firma, die für die erweiterte Herstellerverantwortung verantwortlich ist – *siehe 5.1 Herstellerbegriff*) im Herstellerregister **eingetragen** ist
- die **korrekte Kennzeichnung** gemäß Art 12 erfolgte („Trennhinweise“)
- die **Identifikation der Verpackung** durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern erfolgte
- die **Angabe der Daten des Erzeugers bzw. des Importeurs** vorhanden sind: Namen/eingetragener Handelsname/Handelsmarke sowie Postanschrift, gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) auf der Verpackung oder mittels QR-Codes

Bei Grund zur Annahme der Nicht-Konformität dürfen die Verpackungen nicht in Verkehr gebracht werden, bei bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen sind seitens Vertreter unverzügliche Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchzuführen sowie die Behörden zu informieren, mit diesen zu kooperieren und alle vorhandenen Unterlagen zu übermitteln.

→ Um das Risiko einer Nicht-Konformität auszuschließen ist daher zu empfehlen, dass auch der Vertreter aktiv das Vorhandensein der Konformitätserklärung prüft bzw. sich diese vorlegen lässt.

3. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN AN VERPACKUNGEN

Erzeuger, Importeure und Vertreiber von Verpackungen sind für die Einhaltung der **Nachhaltigkeitsanforderungen der Art 5 bis Art 12** verantwortlich. Der Nachweis erfolgt mittels Konformitätsverfahren gemäß Art 38 bzw. durch die gemäß Anhang VII zu erstellende technische Dokumentation.

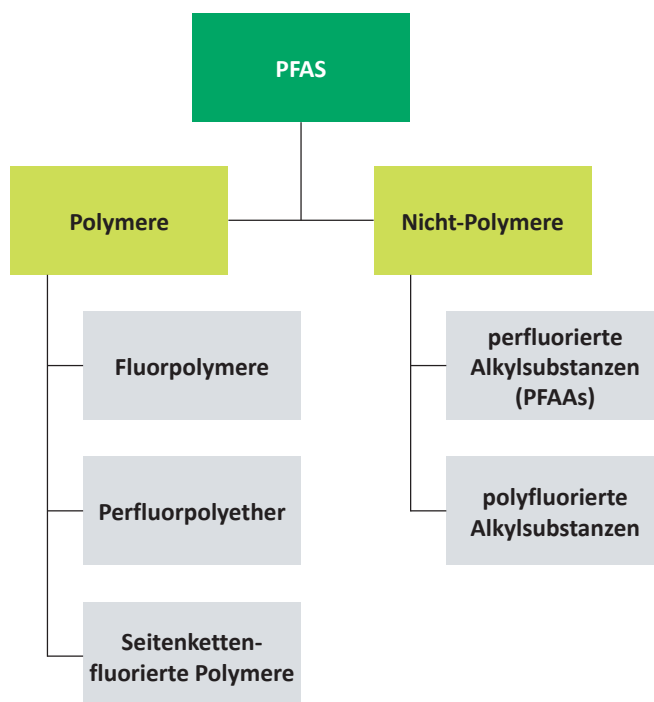
THEMEN	ART	INHALTE
Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	5	z. B. Grenzwerte für PFAS
Recyclingfähige Verpackungen	6	D4R (2030), Recycling at Scale (2035), Ökomodulation ab 2.HJ 2029 (Bewertung durch Erzeuger Art 6 Abs 3)
Mindestrezyklat in Kunststoffverpackungen	7	Mindestrezyklatanteile 2030, 2040
Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	8	gegebenenfalls Zielvorgaben, Nachhaltigkeitsanforderungen (noch unbestimmt)
Kompostierbare Verpackungen	9	Aufkleber auf Obst/Gemüse, Pads für Kaffee, Tee; weitere Optionen möglich
Minimierung von Verpackungen	10	Mindestmaß von Gewicht und Volumen, Einhaltung Anhang IV
Wiederverwendbare Verpackungen	11	Anforderungen für wiederverwendbare Verpackungen, Einhaltung Anhang VI, Teil B
Kennzeichnung von Verpackungen	12	Anforderungen für Labelling, z. B. zur getrennten Sammlung, Wiederverwendung

3.1 ANFORDERUNGEN FÜR STOFFE IN VERPACKUNGEN (ART 5)

Ab **12.08.2026** dürfen Verpackungen mit **Lebensmittelkontakt** nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie **per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)** von oder über folgenden **Grenzwerten** enthalten:

- **25 ppb** für jedes PFAS (nicht-polymere PFAS)
- **250 ppb** für Summe der PFAS (nicht-polymere PFAS)
- **50 ppm** für PFAS (nicht-polymere und polymere PFAS), wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt
 - ➔ Nachweis der Menge des gemessenen Fluorgehalts von PFAS oder Nicht-PFAS

Übersicht PFAS³⁰⁾



³⁰⁾ Siehe Buck/Franklin/Berger/Conder/Cousins/de Voogt/Jensen/Kannan/Mabury/van Leeuwen, Perfluoroalkyl and polyfluoroalkyl substances in the environment: Terminology, classification, and origins, Integrated Environmental Assessment and Management (2011) 521., hier abrufbar: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ieam.258>, zuletzt am 24.08.2026

- Weitere **Grenzwerte** für **Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom: (Summe der Konzentration darf 100mg/kg in Verpackung oder Verpackungsbestandteilen nicht übersteigen)**

Hinweis: Zum Nachweis der Schwermetalle wird empfohlen, den CEN Report CR 13695-1/2000 zu verwenden.³¹⁾

Erzeuger müssen bei erstmaliger Inverkehrsetzung der Verpackungen die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte sicherstellen. Das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen ist weiters auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung bestehender Normen für Verpackungen (EN 13428:2004).³²⁾

Das BMLUK hat eine Liste der aktuellen Normen auf deren Website veröffentlicht. Diese Liste ist [hier](#) abrufbar.

Bestimmungsmethode PFAS:

Die von der PPWR verabschiedete PFAS-Beschränkung **unterscheidet nicht zwischen absichtlich zugesetzten und unbeabsichtigt vorhandenen PFAS**.

Derzeit gibt es auf EU-Ebene keine harmonisierte Methodik zur Prüfung des Vorhandenseins von PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen. Die EU-Kommission ist bestrebt, ein einheitliches Vorgehen der nationalen Behörden hinsichtlich Prüfung sicherzustellen. Zur Prüfung wird folgender schrittweise **unverbindliche Ansatz** empfohlen:

1. Quantifizierung des Gesamtfluorgehalts (Schritt 1): Liegt der Gesamtfluorgehalt unter 50 mg/kg, könnte die Probe als konform angesehen werden.
2. Liegt der Gesamtfluorgehalt über 50 mg/kg, können Methoden wie Pyrolyse-GC/MS (Gaschromatografie/Massenspektrometrie) verwendet werden, um in Schritt 2 zu prüfen, ob das Fluor organisch (PFAS) oder anorganisch ist. Liegt der organische Fluorgehalt unter 50 mg/kg, könnte die Probe als konform angesehen werden.
3. Zur Überprüfung der Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte von 25 µg/kg und 250 µg/kg in Schritt 3 wird eine direkte TOP-Analyse („total oxidizable precursors“ – gesamte oxidierbare Vorläuferverbindungen) empfohlen.

Die Kommission selbst stellt klar, dass die Erzeuger eine **risikobasierte Analyse** durchführen müssen.³³⁾ Im Rahmen der ECR Arbeitsgruppe Circular Packaging Initiative 2.0 (Circular Packaging – ECR Austria) wurde ein strukturierter Leitfaden zur PFAS Risikobewertung veröffentlicht.³⁴⁾

Lebensmittelkontaktverpackungen

Als Lebensmittelkontaktverpackungen gelten gemäß dem Leitfaden der EU-Kommission³⁵⁾ Verpackungen, die gemäß dem Anwendungsbereich des EU-Lebensmittelrechts dazu bestimmt sind, **mit Lebensmitteln in Berührung** zu kommen, oder bereits mit Lebensmitteln in Berührung gekommen und für diesen Zweck bestimmt sind.

Als Lebensmittel gelten gemäß § 3 Z 1 LMSVG iVm Art 2 der VO (EG) 178/2002 insbesondere „Lebensmittel“ *alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. [...]*

Nicht als Lebensmittel gelten daher insbesondere Arzneimittel, Futtermittel (Tierfutter), kosmetische Mittel, Medizinprodukte sowie Tabak und Tabakerzeugnisse.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bewertung die **gesamte Verpackungseinheit** (einschließlich aller Komponenten, Druckfarben, Lacke & Klebstoffe) umfassen muss.³⁶⁾

Keine Übergangsfrist für auf Lager befindliche Verpackungen bzw. verpackte Produkte:

Für die auf Lager befindlichen „ungebrauchten“ Verpackungen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist gemäß PPWR keine Übergangsfrist vorgesehen! Der entscheidende Anknüpfungspunkt ist hierbei das Inverkehrbringen!

³¹⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 18, 10.

³²⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 17, 8 u. 9.

³³⁾ Expertengruppe der Europäischen Kommission für Abfallfragen, Implementation of Article 5 on the PFAS Restrictions in food contact packaging (20.05.2026) 9, hier abrufbar: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=en&meetingId=72501&fromExpertGroups=3343>

³⁴⁾ Circular Analytics, PFAS im Fokus (Juni 2026), hier abrufbar: https://circularanalytics.com/wp-content/uploads/2026/06/ECR-Whitepaper_PFAS-im-Fokus_final.pdf.

³⁵⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 12.

³⁶⁾ Europäische Kommission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 19, 17.

Wurde eine Verpackung (Transportverpackung, Serviceverpackung, Primärproduktionsverpackung) bzw. ein verpacktes Produkt (Verkaufsverpackung, Umverpackung) bereits vor 12.8.2026 in Verkehr gebracht und befindet sich daher in Lagerbeständen, muss diese nicht den Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der PPWR genügen.

Achtung hinsichtlich anderweiter Verbote:

Art 5 Abs 5 PPWR stellt klar, dass strengere Vorgaben aus anderen Unionsrechtsakten unberührt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das laufende PFAS-Beschränkungsverfahren nach der REACH-VO zu beachten.

Sollten PFAS-haltige (Lebensmittel-)Verpackungen auf dieser Grundlage oder aufgrund eines anderen Rechtsakts der Union verboten werden, kann selbst ein rechtzeitiges Inverkehrbringen im Sinne der PPWR unerheblich sein, wenn ein Weitergehen des Verbot nach anderem Unionsrecht greift.

3.2 RECYCLINGFÄHIGE VERPACKUNGEN (ART 6)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Ermittlung der Recyclingfähigkeit) noch ausständig!**

Ab 2030 müssen Verpackungen – nach noch zu veröffentlichenden „Design for Recycling“-Kriterien – **recyclingfähig gestaltet** sein. Dies bedeutet Verpackungen so zu gestalten, dass diese im Rahmen von etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, recycelt werden können.

Die **Kriterien** sollen für 22 unterschiedliche Verpackungskategorien (Anhang II, Tabelle 1) mittels definierter Parameter wie z. B. Materialzusammensetzung, Barrieren/Beschichtungen oder Sleeves (Anhang 1, Tabelle 4) **bis spätestens 01.01.2028** mittels delegierten Rechtsakten auf EU-Ebene unter Berücksichtigung der von den europäischen Normungsorganisationen entwickelten Normen festgelegt werden. Für Kunststoffverpackungen wurde als mögliche Basis eine entsprechende Normenreihe CEN/EN 18120 veröffentlicht.

Sie sind [hier](#) zu erwerben.

Das Ergebnis ist die Einstufung in Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit: Die Kategorien A (Recyclingfähigkeit $\geq 95\%$), B (Recyclingfähigkeit $\geq 80\%$) und C (Recyclingfähigkeit $\geq 70\%$) gelten als recyclingfähig. Ab 2038 sind nur noch die Kategorien A und B zulässig.

Bewertung von Verpackungsbestandteilen

Separate Bestandteile (Art 3 Abs 1 Z 44)

einer Verpackungseinheit sind für die Bestimmung der Recyclingfähigkeit getrennt bzw. einzeln zu bewerten.

Separate Bestandteile sind Komponenten, die vollständig und dauerhaft vom Hauptteil der Verpackungseinheit entfernt werden müssen und typischerweise getrennt von der Verpackungseinheit entsorgt werden. Dies gilt auch für Verpackungsbestandteile, die allein durch mechanische Belastung beim Transport oder der Sortierung voneinander getrennt werden können.

Integrierte Bestandteile (Art 3 Abs 1 Z 43)

einer Verpackungseinheit sind für die Bestimmung der Recyclingfähigkeit gemeinsam mit der Verpackungseinheit zu bewerten.

Integrierte Bestandteile sind Komponenten, die von der Hauptverpackungseinheit nicht getrennt werden müssen und typischerweise zur gleichen Zeit wie der Hauptteil der Verpackungseinheit entsorgt werden. Für integrierte Bestandteile, die sich infolge mechanischer Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen können, wird eine getrennte Bewertung durchgeführt.

Beispiele:

- Separate Bestandteile: Abreißstreifen, Kronkorken, Umverpackungen (z. B. Faltschachteln, Umhüllungsfolien)
- integrierte Bestandteile: Etiketten, Siegelfolien, Deckel, Verschlüsse
- integrierte Bestandteile, die separat bewertet werden können: Stülps- oder Schnappdeckel, die sich während Transport oder Sortierung der Verpackungsabfälle ablösen

➔ Optional könnte das tatsächliche Trennverhalten der Konsument:innen berücksichtigt werden – Details zur entsprechenden Ermittlung bzw. Bestimmung sind noch offen.

Ab 2035 wird ein neuer Faktor zur Bewertung der Recyclingfähigkeit einer Verpackung hinzugefügt, nämlich die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“ („Recycled at Scale“, RaS). Dies bedeutet, dass Verpackungen – neben der recyclingfähigen Gestaltung – auch bestimmte Schwellenwerte des Recyclings im Abfallstrom erreichen müssen. Hierfür werden 13 unterschiedlichen Fraktionsgruppen bzw. Verpackungskategorien definiert (Anhang II, Tabelle 2), die auf EU-Ebene eine Recyclingquote von mindestens 55 % erreichen müssen (bei Holz 30 %). Die **Grundlagen für diese Bewertung** werden **bis spätestens 01.01.2030** mittels Durchführungsrechtsakten auf EU-Ebene festgelegt.

Ökomodulation

„Ökomodulation“ bedeutet, dass als finanzieller Anreiz bei der Entpflichtung von Verpackungen auch die Recyclingfähigkeit der Verpackungen (und gegebenenfalls auch der jeweilige Einsatz an Rezyklaten in Verpackungen) positiv berücksichtigt werden soll. Eine Einführung soll 1,5 Jahren nach den jeweiligen Definitionen der Recyclingfähigkeit erfolgen – daraus ergibt sich eine erste Frist bis **Mitte 2029**.

Ausnahmen (Details siehe Art 6 Abs 11 lit a bis lit g):

- Verpackungen für pharmazeutische und medizinische Produkte (verschiedene Detailbestimmungen)
- kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter
- Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs
- Übergangsfrist von 5 Jahren für „innovative Verpackungen“ (Verwendung neuartiger Materialien zur erheblichen Verbesserung der Funktionen der Verpackung)

Achtung: auch **wiederverwendbare Verpackungen** (Mehrweg) müssen recyclingfähig sein!

Überblick über Vorgaben zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen

RECYCLINGFÄHIGE VERPACKUNGEN (ART. 6)



Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein (unabhängig vom Material)

D4R: Design for Recycling bis 2030 (recyclingfähige Gestaltung) oder 2 Jahre nach delegierten Rechtsakten → delegierte Rechtsakte bis 01.01.2028 Recyclingfähig ab Kat. A ≥ 95% Kat. B ≥ 80% Kat. C ≥ 70%  nicht recyclingfähig: < 70%, ab 2038: < 80%	„Recycled at scale“ bis 2035 (in großem Maßstab recycelt) oder 5 Jahre nach Durchführungsrechtsakt → Durchführungsrechtsakte bis 01.01.2030 zu erfüllende jährl. Menge recycelten Materials für Verpackungskategorien (Anhang II, Tabelle 2): min. 30 % für Holz und 55 % für alle anderen Materialien (Mindestquoten können von EU-Kommission bis 2035 überarbeitet werden)
--	--

Ausnahmen:

- Verkaufsverpackungen aus **leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan, Wachs**
- z.T. Verpackungen für **medizinische Produkte, Babynahrung**, Beförderung **gefährlicher Güter, innovative Verp.** (Übergangsfrist)
- Überprüfung der Ausnahmen bis 2035

„Ökomodulation“: Umsetzung 1,5 Jahre nach jeweiligen Rechtsakten (D4R und „recycled at scale“)

Bewertung von Verpackungen:

- **separate Bestandteile (u.a. Trennung zum Öffnen erforderlich):** einzelne **Komponenten werden getrennt** bewertet
- **integrierte Bestandteile: gemeinsame Bewertung**, außer die integrierten Bestandteile trennen sich durch **mechanische Beanspruchung** beim **Transport** oder in der **Sortierung**

Bis 2030: Die PPWR bzw. die EU-Kommission sieht vor, dass die aufgrund der VerpackungsRL (siehe auch österreichische VerpackVO, Anforderungen an Verpackungen, Anhang 1) bereits bestehenden Normen für Verpackungen bis 2030 weiterhin eingehalten werden müssen.³⁷⁾

Das BMLUK hat eine Liste der aktuellen Normen auf deren Website veröffentlicht. Diese Liste ist [hier](#) abrufbar.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsakte hinsichtlich der neuen Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen müssen die Erzeuger das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art 38 und Anhang VII PPWR in Bezug auf die Recyclingfähigkeit nicht durchführen.³⁸⁾

³⁷⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 13-14; Europäische Kommission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 53, 9.

³⁸⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 14; Expertengruppe der Europäischen Kommission für Abfallfragen, 2. Follow up on the publication of the Commission Notice and FAQ document Agenda Nr 2 (20.05.2026) 9., hier abrufbar: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=en&meetingId=72501&fromExpertGroups=3343>, zuletzt am 24.08.2026

3.3 MINDESTREZYKLATANTEIL IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN (ART 7)

 **Status:** Präzisierungen zu dieser Anforderung (Ermittlung der Rezyklatanteile) noch ausständig!

Zur Förderung der Kreislauffähigkeit von Verpackungen sollen Primärrohstoffe zunehmend durch recycelte Materialien ersetzt werden. Um dies zu erreichen, werden **ab 2030 verbindliche Zielvorgaben für den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen festgelegt**.

MINDESTPROZENTSATZ POST-CONSUMER REZYKLAT	AB 2030	AB 2040 ³⁹⁾
PET-Verpackungen mit kontaktempfindlichem Inhalt (ausgenommen Getränkeflaschen, siehe unten)	30 %	50 %
Nicht-PET-Kunststoffverpackungen mit kontaktempfindlichem Inhalt (ausgenommen Getränkeflaschen, siehe unten)	10 % ⁴⁰⁾	25 %
Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen	30 %	65 %
Alle oben nicht angeführten Kunststoffverpackungen	35 % ⁴¹⁾	65 %

Kontaktempfindliche Verpackungen

Art 3 Abs 1 Z 49 gibt an welche Verpackungen unter den Begriff „kontaktempfindliche Verpackungen“ fallen.

Als Beispiele können folgende Anwendungen angeführt werden:

- Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Futtermittel, Zusatzstoffe für Tierernährung
- Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika, Arzneifuttermitteln, Tierarzneimittel, Humanarzneimittel
- Nahrungsergänzungsmittel
- kosmetische Mittel (dazu bestimmt, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers in Berührung zu kommen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen)
- absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Die Mindestrezyklatanteile sind pro Verpackungsart und -format gemäß Anhang II Tabelle 1, berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr nach den **bis 31.12.2026 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten** nachzuweisen.

Rezyklate müssen aus „**Verbraucher-Kunststoffabfällen**“ (Post-Consumer) gewonnen werden – aus Abfällen, die aus Kunststoff bestehen und aus Kunststoffprodukten entstanden sind, die in Verkehr gebracht wurden oder im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in einem Drittland entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wurden (keine Produktionsabfälle).

Rezyklate aus Drittländern müssen im Einklang mit den Bestimmungen und Standards der EU gesammelt und recycelt worden sein.

Ausnahmen (Details siehe Art 7 Abs 4 und Abs 5):

- Verpackungen für pharmazeutische und medizinische Produkte (verschiedene Detailbestimmungen)
 - Verpackungen für Babynahrung – kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die typischerweise für Kleinkinder verwendet werden
 - Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter
 - kompostierbare Kunststoffverpackungen
 - Kunststoffverpackungen mit Lebensmittelkontakt, wenn Rezyklatanteil Gefahr für Gesundheit darstellt und Konformitätsanforderungen entgegensteht
 - Für Verpackungen mit Kunststoffanteilen <5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit (z. B. Beschichtungen)
- ACHTUNG: damit gelten die Rezyklatvorgaben auch für Kunststoffe in Verbundverpackungen⁴²⁾

³⁹⁾ Prüfung von erforderlichen Anpassungen durch die EU bis 12.08.2032

⁴⁰⁾ Prüfung von erforderlichen Anpassungen durch die EU bis 01.01.2028

⁴¹⁾ Prüfung von erforderlichen Anpassungen durch die EU bis 01.01.2028

⁴²⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 14; Expertengruppe der Europäischen Kommission für Abfallfragen, 2. Follow up on the publication of the Commission Notice and FAQ document Agenda Nr 2 (20.05.2026) 9., hier abrufbar: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=en&meetingId=72501&fromExpertGroups=3343>, zuletzt am 24.08.2026

3.4 BIOBASIERTE ROHSTOFFE IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN (ART 8)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung noch ausständig!**

Bis 12.02.2028 erfolgt eine Überprüfung durch die Kommission, ob für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen, Zielvorgaben für eine verstärkte Verwendung oder eine Möglichkeit bei der Anrechnung der Mindestzyklanteile in Kunststoffverpackungen (*siehe Art 7*) definiert werden sollen.

Werden hier zusätzliche Vorgaben definiert, so sind diese ebenfalls im Rahmen der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu berücksichtigen.

3.5 KOMPOSTIERBARE VERPACKUNGEN (ART 9)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (anzuwendende Normen) noch ausständig!**

Ab 12.02.2028 müssen folgende Verpackungen **industriell kompostierbar** oder eigenkompostierbar (sofern der Mitgliedstaat dies vorschreibt) sein:

- **Durchlässige Tee- und Kaffeebeutel** oder bei Gebrauch aufweichende Einzelportionseinheiten für ein Tee- oder Kaffeesystem, die dazu bestimmt sind, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden; dies gilt auch bei Einsatz für andere Getränke (Verpackungen gemäß Art 3 Abs 1 lit f)
- **an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber**



Mitgliedsstaaten können eine Kompostierbarkeit auch für weitere Verpackungen vorgeben, wenn diese mit Bioabfällen mitgesammelt werden dürfen für

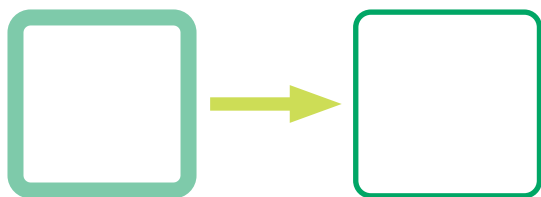
- aus anderem Material als Metall bestehende Tee- und KaffEEKapseln (Verpackungen gemäß Art 3 Abs 1 lit g), sehr leichte Kunststofftragetaschen und leichte Kunststofftragetaschen
- andere Verpackungen, für die der betreffende Mitgliedstaat eine Kompostierbarkeit bereits vorgeschrieben hat (für Österreich nicht relevant)

Alle anderen kompostierbare Verpackungen einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien müssen **ab 12.02.2028 recyclingfähig gestaltet** sein, ohne die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme zu beeinträchtigen.

Die **relevanten Normen** betreffend Kompostierbarkeit sollen von den europäischen Normungsorganisationen **bis zum 12.02.2026** ausgearbeitet werden, diese sind jedoch noch ausständig.

3.6 MINIMIERUNG VON VERPACKUNGEN (ART 10)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (anzuwendende Normen) noch ausständig!**



- **Ab 01.01.2030** sind Verpackungen so zu gestalten, dass ihr **Gewicht und ihr Volumen** auf ein erforderliches Mindestmaß **reduziert** werden unter Berücksichtigung der Form und des Materials der Verpackung.
- Die diesbezüglich relevanten Kriterien und Methoden werden in **Anhang IV** der PPWR festgelegt. Ausgenommen sind besondere geschützte Formate und Marken.
- **Bis 12.02.2027** sind **harmonisierte Normen** auszuarbeiten, in denen die **Methode zur Berechnung und Messung der Minimierung** von Verpackungen festgelegt werden.
- Die Normen sollen **Höchstgrenzwerte für Gewicht und Volumen** sowie die **Wandstärke** und der **maximale Leerraum** für die gängigsten Verpackungstypen und -formate festgelegt werden.

Bis 2030: Die PPWR bzw. die EU-Kommission sieht vor, dass die aufgrund der VerpackungsRL (siehe auch österreichische VerpackVO, Anforderungen an Verpackungen, Anhang 1) bereits bestehenden Normen für Verpackungen bis 2030 weiterhin eingehalten werden müssen.⁴³⁾

Das BMLUK hat eine Liste der aktuellen Normen auf deren Website veröffentlicht. Diese Liste ist [hier](#) abrufbar.

3.7 WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN (ART 11)

Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Mindestzahl der Umläufe) noch ausständig!

Die PPWR sieht Zielwerte bzw. Vorgaben für das Angebot wiederverwendbarer Verpackungen vor – siehe z. B. Wiederverwendungsziele (Art 29) bzw. ein verpflichtendes Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe (Art 33).

Damit Verpackungen als wiederverwendbar gelten, müssen **bestimmte Anforderungen** erfüllt werden. Diese sind u.a.:

- Verpackungen müssen mehrfach wiederverwendbar und rekonditionierbar sein – Die **Mindestanzahl der Kreislaufdurchgänge wird bis 12.02.2027** für die gängigsten Verpackungsformate festgelegt.
- Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts sowie **Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften**, einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit bei Entleerung und Wiederbefüllung.
- Möglichkeit des Anbringens von Etiketten sowie Bereitstellung von Informationen über Produkt und Verpackung.
- Erfüllung der **Recyclingfähigkeit** der Verpackung gemäß Artikel 6 (*siehe Kapitel 3.2*).

Damit etwas als „wiederverwendbare Verpackung“ gelten kann, besteht nach Art 26 weiters ab dem 12.08.2026 die Voraussetzung, dass dafür auch ein entsprechendes **Wiederverwendungssystem** vorhanden ist, das den Anforderungen des **Anhang VI** entspricht (bereits bestehende Wiederverwendungssysteme sind von Anforderungen teilweise ausgenommen). Der Erzeuger muss zum entsprechenden Nachweis eines solchen Wiederverwendungssystems schriftliche Bestätigungen der Systemteilnehmer einholen.

Wirtschaftsakteure, die nach dem 12. August 2026 beabsichtigen, erstmalig Mehrwegverpackungen einzusetzen, haben entweder an einem bestehenden Mehrwegsystem teilzunehmen oder ein neues Mehrwegsystem im Einklang mit Anhang VI PPWR zu errichten.

In einer geplanten AWG-Novelle werden in weiterer Folge nähere Bestimmungen betreffend Mehrwegsysteme vorgesehen werden.⁴⁴⁾

⁴³⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 17, 18.; European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026), 53, 9.

⁴⁴⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 7, 8.

3.8 KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN UND ABFALLBEHÄLTERN (ART 12 UND ART 13)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Piktogramme) noch ausständig!**

Um die getrennte Sammlung von Verpackungen zu erleichtern, sollen diese mit materialspezifischen Piktogrammen gekennzeichnet werden. Gleichzeitig werden auch die Abfallbehälter mit den jeweils relevanten Piktogrammen versehen, sodass die getrennte Sammlung bzw. die Zuordnung der Verpackungen zu den vorgesehenen Abfallbehältern für Konsument:innen noch leichter wird.

Durch eine EU-weite Vereinheitlichung der Piktogramme sollen unterschiedliche länderspezifische Kennzeichnungen auf Verpackungen wegfallen und eine Vereinfachung für die Erzeuger geschaffen werden.



- Die **Veröffentlichung der harmonisierten Kennzeichnungen** erfolgt **bis 12.08.2026**. Noch unverbindliche Entwürfe zu einer solchen Kennzeichnung liegen bereits vor. Diese sind [hier](#) abrufbar.
- Die Kennzeichnung der Verpackungen ist **ab 12.08.2028** (oder 24 Monaten ab Durchführungsrechtsakten) **verpflichtend**:
 - o **Ausnahmen** bestehen für Transportverpackungen (sofern nicht für elektronischen Handel), bei **Platzproblemen** können Kennzeichnungen auf den Umverpackungen erfolgen; sofern dies nicht möglich ist, kann ausschließlich auf QR-Codes zurückgegriffen werden.
 - o **Zusätzliche Möglichkeit von QR-Codes** mit Informationen über Bestimmungsort einzelner Verpackungsbestandteile.
 - o Der **Rezyklatanteil** oder der **Anteil an biobasierten Kunststoffen** können **optional** angegeben werden, diese müssen aber dennoch zu veröffentlichenden Kennzeichnungsvorgaben entsprechen.
 - o Kennzeichnungen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung (z. B. Grüner Punkt) dürfen ab 12.02.2027 nur mehr in einem QR-Code erfolgen. Die ARA bietet dazu bereits eine **Lösung mittels „Digi-Dot“** an.
 - o Besorgniserregende Stoffe sind ebenfalls anzugeben – die Festlegung der Details erfolgt bis 01.01.2030.
 - o **Nicht mehr zulässig ab 12.08.2028⁴⁵⁾**:
 - Nationale Labels sind neben den harmonisierten EU-Kennzeichnungen nicht mehr zulässig (Ausnahme Pfandlabels)
 - Die bisherigen (freiwilligen) Materialkennzeichnungen gem. EU VP RL (Nummer, Buchstaben) sind nicht mehr erlaubt
 - o **Übergangsfrist** für Verpackungen, die vor den jeweiligen Fristen in der EU hergestellt oder importiert wurden von bis zu 3 Jahren (Achtung: gemäß Art 12 Abs 9 iVm Art 12 Abs 12 ist für die Kennzeichnung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung keine Übergangsfrist vorgesehen).
 - o **Weitere Ausnahmen**: Verpackungen für pharmazeutische und medizinische Produkte, sofern kein Platz vorhanden oder die Kennzeichnung die sichere Anwendung gefährden könnte.
- Für **wiederverwendbare Verpackungen** gibt es separate Vorgaben!

Die **Abfallbehälter** sollen **bis 12.08.2028** (oder 30 Monaten ab Durchführungsrechtsakten) mit den harmonisierten Kennzeichnungen markiert sein. Je nach nationalem Sammelsystem können die Abfallbehälter auch mehrere Piktogramme tragen.

Umweltaussagen (Art 14)

Umweltaussagen zu Verpackungseigenschaften dürfen nur dann gemacht werden, wenn diese über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen. Weiters ist anzugeben, auf welchen Verpackungsteil sich diese beziehen.

⁴⁵⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 20.

4. WEITERE ANFORDERUNGEN

4.1 VERRINGERUNG DES LEERRAUMES VON VERPACKUNGEN (ART 24)



Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Details zur Berechnung) noch ausständig!

Durch Beschränkung des „Leerraumanteils“ von Verpackungen sollen übermäßige Verpackungen bzw. der Einsatz von Verpackungsmaterial vermieden werden:

- Vorgabe eines **maximaler Leerraumanteils von 50 % bei Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen ab 01.01.2030** oder 3 Jahre nach Durchführungsrechtsakt, der bis 12.02.2028 zu erlassen ist.

Ausnahmen:

- o Wenn Verkaufsverpackungen direkt als Verpackungen für den elektronischen Handel verwendet werden.
- o Bei wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems.
- Bei Verkaufsverpackung ist der Leerraum bis 12.02.2028 auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren, (noch) ohne konkreter Zielvorgabe.

Begriffe Leerraum und Leerraumverhältnis

- Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel

o Leerraum:

Differenz zwischen dem Gesamtvolumen von Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel und dem Volumen der darin enthaltenen Verkaufsverpackungen

o Leerraumverhältnis:

Verhältnis des Leerraums zum Gesamtvolumen der Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel

- Verkaufsverpackungen

o Leerraum:

Differenz zwischen innerem Gesamtvolumen der Verkaufsverpackungen und Volumen des verpackten Produkts.

Bei Produkten, die sich während des Transports setzen oder bei denen zum Schutz des Lebensmittels ein Kopfraum erforderlich ist, gilt als Füllhöhe der Verpackung jene zum Zeitpunkt der Befüllung; Luft zwischen oder in verpackten Lebensmitteln oder Schutzgase gelten dabei nicht als Leerraum.

- Generell

Raum, der mit Füllmaterial wie Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol oder Styropor-Chips befüllt ist, gilt als Leerraum.

4.2 MARKTBESCHRÄNKUNG VON VERPACKUNGEN (ART 25 SOWIE AUSWEITUNG DER EINWEG-KUNSTSTOFFRICHTLINIE)



Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Leitlinien) noch ausständig!

Im Rahmen der PPWR werden neue Marktbegrenzungen für bestimmte Verpackungsformate festgelegt:

- **Begrenzung ab 2030** (siehe Anhang V):

o **Einwegkunststoffverpackungen:**

- **Umverpackungen zur Bündelung von Waren an Verkaufsstelle**, z. B. Umverpackungsfolie, Schrumpffolie

Ausnahmen: Umverpackungen, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind

- **Verpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse unter 1,5 kg**, z. B. Netze, Beutel, Schalen, Behälter

Ausnahmen: bei Nachweis des Verlusts von Wasser oder Prallheit, mikrobiologischen Gefahren, zur Vermeidung von physischen Erschütterungen und Oxidation von Vermischung von ökologischem/biologischem mit nichtökologischem/nichtbiologischem Obst und Gemüse

- **Verpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und konsumiert werden**, z. B. Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Kisten

Ausnahmen: Betriebe, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben; Kleinstunternehmen, sofern dies der Mitgliedsstaat vorsieht

- **Einzelportionen im Gastgewerbe** für z. B. Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze, z. B. Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten

Ausnahmen: Take-away Bereich & in Krankenhäusern, Kliniken und Pflegeheimen

- o **Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygieneartikel im Beherbergungssektor für einzelne Buchungen**, z.B. Shampoo-Flaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für Seifenstücke

- o **Sehr leichte Kunststofftragetaschen**, z. B. für lose Lebensmittel

Ausnahmen: wenn aus Hygienegründen erforderlich oder sofern als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

- o **Bis 12.02.2027** werden **Leitlinien** mit genaueren Beispielen veröffentlicht.

Einwegkunststoffverpackungen im Sinne der PPWR Anhang V:

Gemäß Auslegung der Europäischen Kommission fallen unter den Begriff „Einwegkunststoffverpackungen“ auch Verbundverpackungen, einschließlich Verpackungen auf Papierbasis, die 5 % oder mehr Kunststoff enthalten. Verpackungen, die weniger als 5 % Kunststoff enthalten sollen damit nicht von dem Verbot betroffen sein.⁴⁶⁾

- Erweiterung der Verbote gemäß Einwegkunststoff-Richtlinie ab 12.02.2029 (Art 67)⁴⁷⁾

- o Die Verbote von Take-Away Lebensmittelverpackungen, Getränkebehältern und Getränkebechern aus expandiertem Polystyrol (EPS) werden um extrudiertes Polystyrol (XPS) erweitert.
- o Schrumpffolien, die in Flughäfen oder Bahnhöfen zum Schutz von Gepäck während der Beförderung verwendet werden.
- o Chips aus Polystyrol und anderen Kunststoffen zum Schutz verpackter Waren während des Transports und der Handhabung.
- o Mehrpack-Kunststoffringe, die als Umverpackung verwendet werden.

4.3 WIEDERBEFÜLLBARE UND WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN (ART 28 BIS ART 33)

⚠ Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Berechnungsvorgaben & Leitlinien) noch ausständig!

Als Anreiz für die Abfallvermeidung werden Vorgaben für das Konzept der „Wiederbefüllung“ eingeführt. Dabei verwenden Konsument:innen eigene oder erworbene Verpackungen zur Befüllung an der Verkaufsstelle. Der Handel erfüllt dabei folgende Vorgaben:

- **Bereitstellung von Informationen** ab 12.08.2026 über Art der Behältnisse, die zur Wiederbefüllung verwendet werden können, Hygienenormen und Hinweis der Eigenverantwortung des Endabnehmer in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz – bei Zweifel an der Eignung der Behälter kann eine Wiederbefüllung abgelehnt werden.
- **Nachfüllstationen im Handel:** Endverreiber mit einer Verkaufsfläche > 400 m² sollen ab 01.01.2030 anstreben, 10 % der Fläche für Wiederbefüllungsstationen zu verwenden.
- Wiederbefüllungsstationen müssen ab 12.08.2026 bestimmte Anforderungen erfüllen (Anhang VI, Teil C).



Zur Förderung des Einsatzes von **wiederverwendbaren Verpackungen** (Mehrwegverpackungen) werden umfangreiche Zielvorgaben für den Mindestanteil an wiederverwendbaren Verpackungen definiert.

ANTEIL AN WIEDERVERWENDBAREN VERPACKUNGEN (Ausnahme Kleinstunternehmer und 1.000 kg/Jahr)	AB 2030	AB 2040 ("Bemühen")
Nicht alkoholische & alkoholische Getränke ⁴⁸⁾	10 %	40 %
Umverpackungen in Form von Kisten („boxes“) ⁴⁹⁾	10 %	25 %
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte dienen ⁵⁰⁾	40 %	70 %
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen zwischen Standorten eines Unternehmens/verbundener Unternehmen/Partnerunternehmen (grenzüberschreitend innerhalb der EU) oder zwischen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedstaates (B2B) ⁵⁰⁾	100 %	

Relevante Transport- und Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen:

in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern.

⁴⁶⁾ Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle C/2026/3702 (10.06.2026) 24.

⁴⁷⁾ Die Leitlinien der Europäischen Kommission sehen im Gegensatz zu Art 71 PPWR wohl einen Geltungsbeginn erst ab dem 1. Jänner 2030 vor.

⁴⁸⁾ **Derzeit vorgesehene Ausnahmen:** Verpackungen für leicht verderbliche Getränke und Milch- und Milcherzeugnisse, Ersatzprodukte, Wein, Weinprodukte und Spirituosen bzw. bei Verkaufsflächen < 100 m² – Leitlinien zu betroffenen Produkten folgen bis 12.02.2027

⁴⁹⁾ **Derzeit vorgesehene Ausnahmen:** Kisten („boxes“) aus Pappe/Karton

⁵⁰⁾ **Derzeit vorgesehene Ausnahmen:** Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, großer Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe (in jeweils individuellen Verpackungen) sowie flexible Verpackungen in direktem Kontakt mit Lebens-/Futtermitteln; Kisten („boxes“) aus Pappe/Karton

Ausnahmen für Palettenumwicklungen und Umreifungsbänder durch delegierten Rechtsakt⁵¹⁾:

Wirtschaftsteilnehmer, die **Palettenumwicklungen oder Umreifungsbänder** zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten gestapelten Produkten während des Transports verwenden, sind von den festgelegten Anforderungen zur **100 % Wiederverwendung** dieser Verpackungsformate ausgenommen.

Die **Berechnungsvorgaben** zum Nachweis der jeweiligen Zielvorgaben werden bis 30.06.2027 veröffentlicht. Zusätzlich ist eine Meldung an die zuständigen Behörden vorgesehen.

Zusätzliche Vorgaben für die Mitnahmebranche

Für die **Mitnahmebranche** bzw. das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet, gilt **ab 12.02.2027** eine **Wiederbefüllungsverpflichtung**: Verbraucher:innen können Getränke und Speisen in eigene mitgebrachte Behältnisse befüllen lassen.

Extrakosten oder schlechtere Konditionen sind nicht erlaubt; deutlich sichtbare Hinweisschilder sind erforderlich.⁵²⁾

Ab 12.02.2028 gilt die **Verpflichtung des Angebots wiederverwendbarer Verpackungen** innerhalb eines Wiederverwendungssystems (Ausnahme: Kleinstunternehmer). **Ab 2030** soll der Anteil an wiederverwendbaren Verpackungen **10 %** ausmachen („Bemühen“).

4.4 ANFORDERUNGEN FÜR WIEDERVERWENDUNGSSYSTEME (ART 26 UND ART 27)

Wiederverwendungssysteme können als „offene“ Systeme oder als „geschlossene“ Systeme ausgestaltet sein. Die jeweils zu erfüllenden Kriterien werden in Anhang VI definiert (Teil A), ebenso wie die Anforderungen an die Konditionierung vor dem Wiedereinsatz (Teil B).

4.5 STRAFEN & SANKTIONEN

Die PPWR regelt nicht selbst, welche konkreten Strafen bei Verstößen gegen die PPWR verhängt werden (Art 68 Abs 1 PPWR). Die Ausgestaltung der Sanktionen obliegt grundsätzlich den einzelnen Mitgliedstaaten.⁵³⁾

Diese müssen bis zum **12.02.2027** entsprechende nationale Sanktionsbestimmungen erlassen. In Österreich wurden bisher keine Sanktionsnormen iZm Verstößen gegen die PPWR erlassen. Voraussichtlich werden diese durch die AWG-Novelle in § 79 AWG 2002 eingefügt.

Hinweis: Die Verletzung der verpflichteten Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem und unter anderem von Meldepflichten ist jedoch unverändert strafbar.⁵⁴⁾ Dies hat sich durch das Inkrafttreten der PPWR mit 12.08.2026 grundsätzlich nicht geändert.

Die Sanktionen müssen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein.

Zugleich stellt die Europäische Kommission klar, dass bei **festgestellten Verstößen** grundsätzlich zunächst die Herstellung eines rechtskonformen Zustands verlangt werden soll. Sanktionen oder **weitergehende Maßnahmen** sollen erst dann in Betracht kommen, wenn eine Nichtkonformität trotz entsprechender Aufforderung **fortbesteht**. Zudem sollen Marktüberwachungsbehörden die betroffenen Wirtschaftsakteure bei der Umsetzung der neuen **Anforderungen unterstützen** und angemessene **Anpassungsfristen gewähren**.⁵⁵⁾

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um die in den FAQs der Europäischen Kommission vertretene Auffassung handelt. Diese FAQs sind rechtlich nicht bindend. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass österreichische Behörden oder Gerichte im Einzelfall eine abweichende Rechtsauffassung vertreten. Insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass bei festgestellten Verstößen lediglich eine Ermahnung (gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG 1991) ausgesprochen oder ausschließlich Maßnahmen nach dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ (gemäß § 33a VStG 1991) gesetzt werden.

⁵¹⁾ Hier abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202600429, zuletzt am 24.08.2026

⁵²⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 3.

⁵³⁾ Siehe jedoch Art 68 Abs 2: „Bei Nichteinhaltung der Artikel 24 bis 29 gehören Geldbußen zu den Sanktionen. Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, so kann dieser Absatz so angewandt werden, dass das Bußgeldverfahren von der einschlägigen Behörde eingeleitet und die Geldbuße von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird [...]“.

⁵⁴⁾ § 79 Abs 2 Z 2b, Abs 3 Z 1 und Abs 7 AWG

⁵⁵⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions2 (August 2026) 56, 6.

5. ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG (ART 44 UND ART 45)

5.1 HERSTELLERBEGRIFF

Verantwortlich für die Übernahme der „erweiterter Herstellerverantwortung“ für Verpackungen sind grundsätzlich die „Hersteller“.

Wichtiger Hinweis:

Die erweiterte Herstellerverantwortung selbst ist, soweit die PPWR keine bzw. keine zwingenden Regelungen enthält, weiterhin weitgehend durch die EU-Abfallrahmenrichtlinie und daher durch nationales Recht in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern geregelt.⁵⁶⁾ Hersteller müssen daher beispielsweise weiterhin bei der Frage, ob, wie und in welcher Höhe zu entpflichten ist, die jeweiligen nationalen verpackungsrechtlichen Regelungen für jedes EU-Mitgliedsland heranziehen.⁵⁷⁾

In **Österreich** geht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft davon aus, dass die in § 13g AWG 2002 geregelte Zuordnung der Primärverpflichteten eine unionsrechtskonforme Konkretisierung des Herstellerbegriffs gemäß Art 3 PPWR darstellt. Der Herstellerbegriff der PPWR wird daher für die Zwecke der erweiterten Herstellerverantwortung nicht 1:1 angewendet; vielmehr erfolgt die Zuordnung der Verpflichtungen über die nationale Regelung des § 13g AWG 2002, die gemäß Ministerium die von der PPWR erfassten Hersteller grundsätzlich vollständig abbildet.

Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass hinsichtlich der **Verpflichtungen des Herstellers in Österreich** weiterhin die **Vorgaben in § 13g VerpackungsV 2014** maßgeblich sind.

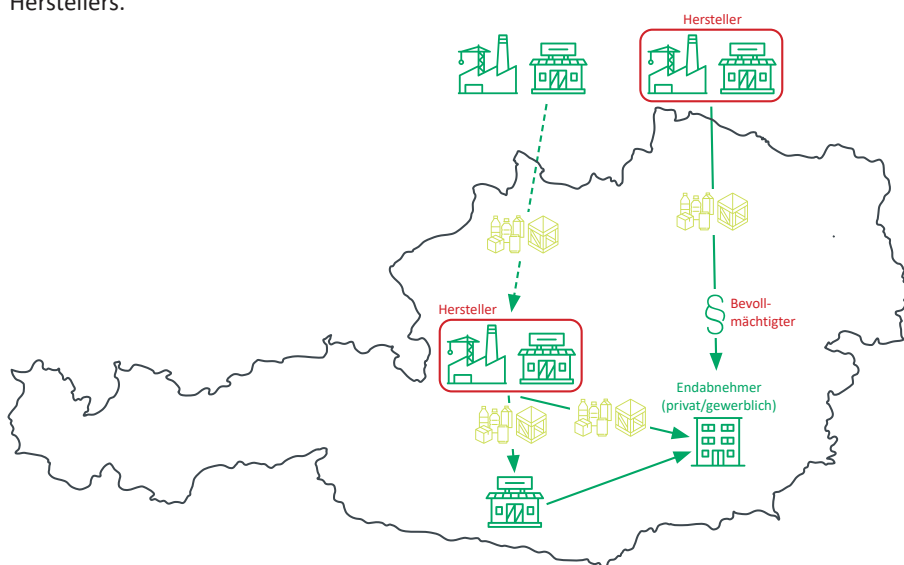
Eine Anpassung soll im Rahmen einer geplanten AWG-Novelle erfolgen.⁵⁸⁾

Hersteller sind gemäß Art 3 Abs 1 Z 15 jene **Erzeuger, Importeure oder Vertreiber, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im selben Mitgliedsstaat bereitstellen oder direkt an Endabnehmer (privat oder gewerblich) in einem anderen Mitgliedsstaat bereitstellen** hinsichtlich:

- Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen (Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse aus Primärproduktion)
- Produkte in anderen Verpackungen

Sofern die Bereitstellung an Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, ist die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erforderlich, der in Österreich – neben der Bestellung durch beglaubigte Vollmacht – auch behördlich registriert werden muss.⁵⁹⁾

Weiters umfasst der Herstellerbegriff jene Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, die verpackte Produkte auspacken (z. B. für den weiteren Vertrieb), ohne selbst ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person trägt bereits die Rolle des Herstellers.



⁵⁶⁾ Art 45 Abs 1 PPWR und Art 8 und 8a Richtlinie 2008/98/EG; Öttinger/Christ, Die EU-Verpackungsverordnung mit Bezügen zum Einwegkunststoffrecht (2025) 10.

⁵⁷⁾ in Österreich: österreichische Verpackungsverordnung (VerpackungsV 2014) und das österreichische Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

⁵⁸⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 4.

⁵⁹⁾ §§ 12b AWG, 16a-16d österreichische Verpackungsverordnung (VerpackungsV 2014).

5.2 REGISTRIERUNG UND MELDUNG

Status: Nationale Vorgaben betreffend Entpflichtung und SVS's werden noch definiert!

Die Hersteller sind verpflichtet, sich in ein **elektronisches nationales Register** einzutragen:

- **Das Register** wird vom Mitgliedstaat innerhalb 18 Monaten nach einem bis 12.02.2026 (noch ausständig – ein Entwurf wurde am 06.08.2026 veröffentlicht) zu veröffentlichenden Durchführungsrechtsakt erstellt (→ **Zieldatum: 12.08.2027**).
- **Jährliche Meldung** der in Verkehr gebrachten Mengen bis zum **1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr** (durch Sammel- und Verwertungssystem, Hersteller oder Bevollmächtigter) nach 22 Verpackungskategorien gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR (⇒ erstes zu meldendes Kalenderjahr: 01.06.2030 für das Jahr 2029⁶⁰⁾).
- **Vereinfachungen:** Sofern die Jahresmasse an Verpackungen unter 10 Tonnen liegt, ist eine Meldung nach den Packstoffen gemäß Anhang X, Teil B, Punkt 2, Tabelle 1 ausreichend.

Alle **relevanten Formate** werden in einem vorgesehenen **Durchführungsrechtsakt** definiert, der bis **12.02.2026** (noch ausständig – ein Entwurf wurde am 06.08.2026 veröffentlicht) erlassen wird:

- Festlegung der Formate für die Eintragung in das Register und für die Berichterstattung an das Register
- Festlegung von erforderlicher Granularität, Verpackungsarten und Materialkategorien der zu übermittelten Daten (Änderungen der zur Meldung vorgesehenen Verpackungskategorien noch möglich)

Nationale Vorgaben betreffend Entpflichtung und Sammel- und Verwertungssysteme

Die für Österreich geltenden Vorgaben bzw. allfällige Änderungen bei Entpflichtung (Anzahl und Definition der Lizenzkategorien, verpflichtende Teilnehmer an Sammel- und Verwertungssystemen) und Vorgaben an die Sammel- und Verwertungssysteme werden national definiert.

Derzeit keine Änderungen bei den bisher geltenden Meldepflichten!⁶¹⁾

Entpflichtete Verpackungen werden weiterhin über die Sammel- und Verwertungssysteme an die Behörde gemeldet. Daneben bleiben die sogenannten Selbsterfüllermeldungen von Herstellern von Mehrwegverpackungen, Großanfallstellen und Eigenimporteuren entsprechend der Anlage 3 der österreichischen VerpackV 2014 wie bisher verpflichtend bis zum Inkrafttreten einer geplanten Novelle von AWG 2002 und VerpackV 2014.

Ab dem Vorliegen der geplanten EU-Rechtsakte sollen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden – diese werden **frühestens ab dem Kalenderjahr 2028** gelten.

Kategorien der Meldung – Auszug Anhang II, Tabelle 1:

	VORHERRSCHENDES VERPACKUNGSMATERIAL	VERPACKUNGSART	FORMAT (Beispiele, nicht erschöpfend)	FARBE/OPTISCHE TRANSMISSION
1	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Gefäße, Ampullen, Phiolen aus Glas (Kalk-Natron-Glas), Sprühdosen	---
2	Papier/Pappe/Karton	Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton	Schachteln/Kartons, Stiegen, Umverpackungen, flexible Papierverpackungen (z. B. Folien, Blätter, Beutel, Deckel, Kegel, Umhüllungen)	---
3	Papier/Pappe/Karton	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton	Flüssigkeitskartons und Papierbecher (d. h. mit Polyolefin und mit oder ohne Aluminium laminiert), Schalen, Teller und Becher, Papier/Pappe/Karton mit metallisiert oder mit Kunststoffbeschichtung, Papier/Pappe/Karton mit Kunststofffolien/-fenstern	---
4	Metall	Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl	Starre Formate (Sprühdosen, Dosen, Farbdosen, Kisten, Schalen, Fässer, Tuben) aus Stahl, einschließlich Weißblech und rostfreiem Stahl	---
5	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr	Starre Formate (Lebensmittel- und Getränke-dosen, Flaschen, Sprühdosen, Fässer, Tuben, Dosen, Kisten, Schalen) aus Aluminium	---

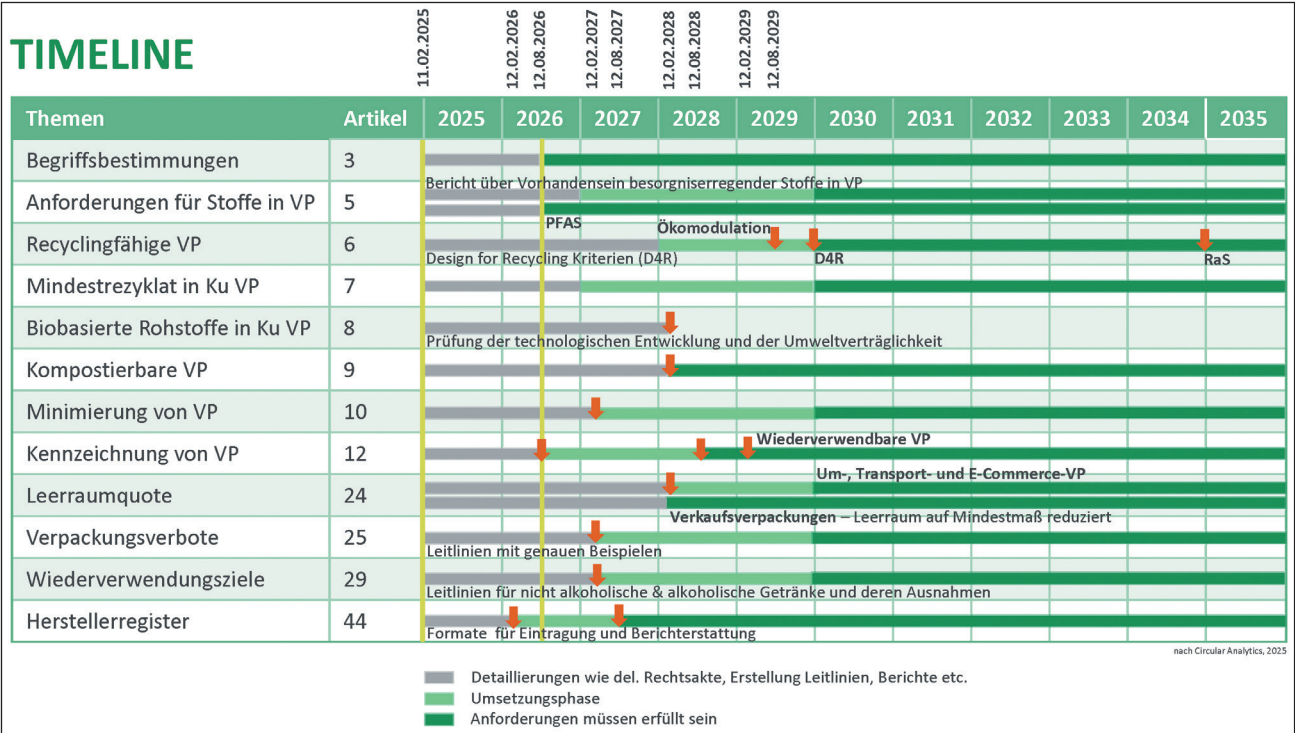
⁶⁰⁾ European Commission, Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) Frequently Asked Questions² (August 2026) 60, 3.

⁶¹⁾ BMLUK, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung (10.06.2026) 8.

	VORHERRSCHENDES VERPACKUNGS- MATERIAL	VERPACKUNGSART	FORMAT (Beispiele, nicht erschöpfend)	FARBE/ OPTISCHE TRANSMISSION
6	Metall	Aluminium- und Verbund- verpackungen, über- wiegend aus Aluminium – halbstarr und flexibel	Halbstarre und flexible Formate (Behälter und Schalen, Tuben, Folien, flexible Folien) aus Aluminium	---
7	Kunststoffe	PET – starr	Flaschen und Fläschchen	Transparent, klar/ farbig, opak
8	Kunststoffe	PET – starr	Starre Formate, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (einschließlich Töpfe, Gefäße, Dosen, Becher, ein- und mehrlagige Schalen und Behälter, Sprühdosen)	Transparent, klar/ farbig, opak
9	Kunststoffe	PET – flexibel	Folien	Natur/farbig
10	Kunststoffe	PE – starr	Behälter, Flaschen, Schalen, Töpfe und Tuben	Natur/farbig
11	Kunststoffe	PE – flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	Natur/farbig
12	Kunststoffe	PP – starr	Behälter, Flaschen, Schalen, Töpfe und Tuben	Natur/farbig
13	Kunststoffe	PP – flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	Natur/farbig
14	Kunststoffe	HDPE und PP – starr	Kästen und Paletten, Kunststoff-Wellplatten	Natur/farbig
15	Kunststoffe	PS und XPS – starr	Starre Formate (einschließlich Verpackungen von Milchprodukten, Schalen, Bechern und anderen Lebensmittelbehältnissen)	Natur/farbig
16	Kunststoffe	EPS – starr	Starre Formate (einschließlich Fisch-Boxen/ Elektro-Haushaltsgeräte und Schalen)	Natur/farbig
17	Kunststoffe	Andere starre Kunststoffe (z. B. PVC, PC), einschließ- lich Mehrstoffmaterialien – starr	Starre Formate, einschließlich Massengut- behälter, Fässer	---
18	Kunststoffe	Andere flexible Kunst- stoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel	Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Verpackungen mit modifizierter Atmosphäre/modifizierter Feuchtigkeit, einschließlich flexible Massengut- behälter, Beutel, Streckfolien	---
19	Kunststoffe	Biologisch abbaubare Kunststoffe (1) – starr (z. B. PLA, PHB) und flexibel (z. B. PLA)	Starre und flexible Formate	---
20	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork	Paletten, Kisten, Kästen	---
21	Textilien	Natürliche und synthetische Textilfasern	Taschen	---
22	Steingut aus Keramik oder Porzellan	Ton, Stein	Töpfe, Gefäße, Flaschen, Krüge	---

6. TIMELINE

Übersicht der Timeline zur Geltung der einzelnen Vorgaben:



Bestimmungen der PPWR, die ab August 2026 bzw. ab 2027 gelten		
Geltungsbeginn	Gegenstand	Verweis
Aug. 2026	Begriffsdefinitionen (Herstellerbegriff³)	Art 3
Aug. 2026	PFAS und Stoffbeschränkung: Schwermetalle: Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom kumulativ ≤ 100 mg/kg PFAS-Grenzwerte: - 25 ppb für jedes PFAS (nicht-polymere PFAS) - 250 ppb für Summe der PFAS (nicht-polymere PFAS) - 50 ppm für PFAS (nicht-polymere und polymere PFAS), wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt	Art 5
Aug. 2026	Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure, zB: Erzeuger (Art. 15): Die stufenweise in Geltung tretenden Anforderungen an Verpackungen sind zu erfüllen. Ab August 26 gelten für Lebensmittelverpackungen erstmals Grenzwerte für PFAS. Vor dem Inverkehrbringen ist ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Art 38 durchzuführen und eine EU-Konformitätserklärung samt technischer Dokumentation auszustellen. Importeur⁴ (Art 18): Sie dürfen nur PPWR-konforme Verpackungen in Verkehr bringen und haben unter anderem vor dem Inverkehrbringen sicherzustellen, dass der Erzeuger seinen Pflichten nach Art 15 nachgekommen ist. Vertreiber (Art 19): Vor dem Vertrieb vergewissern sie sich, dass Erzeuger und Importeure ihren Pflichten nachgekommen sind und dass die Verpackungen lizenziert sind. Bei Nicht-Konformität gilt Vertriebsverbot, bis sie hergestellt ist.	Art 15-22
Aug. 2026	Mehrweg-Systeme: Mehrweg-Systeme haben die Anforderungen nach Anhang VI zu erfüllen. Es besteht teilweise Bestandsschutz für bestehende Mehrweg-Systeme.	Art 26-27
Aug. 2026	Pflichten bei der Wiederbefüllung: Wirtschaftsakteure, die Refill anbieten, müssen Endabnehmer über Vorschriften für Refill informieren (Art der Behältnisse, Hygiene und Gesundheit), in ihren Räumlichkeiten oder auf andere Art. Refill-Stationen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, insb. im Hinblick auf Hygienestandards, Kontaktdaten, Messvorrichtung (siehe Anhang VI Teil C). Verpackungen oder Behältnisse, die den Endabnehmern an Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, dürfen nicht kostenlos bereitgestellt werden, wenn sie die Anforderungen gemäß Anhang VI nicht erfüllen oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden. Keine Haftung für Wirtschaftsakteure, wenn sich gesundheitliche oder hygienische Probleme aus der Verwendung von mitgebrachten Behältnissen ergeben.	Art 28
Feb. 2027	Refill im HORECA-Bereich (Beherbergungs- und Ernährungsdienstleistungen gemäß der NACE Rev. 2): Endvertreiber (Take-Away-Betriebe) müssen ein System vorsehen, bei dem Verbraucher eigene Behälter für heiße/kalte Getränke bzw. Speisen zum Mitnehmen mitbringen können. Es sind keine Extrakosten oder schlechtere Konditionen erlaubt; deutlich sichtbare Hinweisschilder sind erforderlich.	Art. 32
Aug. 2026	Konformitätsbewertungsverfahren und EU-Konformitätserklärung	Art 38-39

³ Siehe unten „Herstellerbegriff“⁴ Der Importeur-Begriff in der PPWR ist vom Begriff des Importeurs in § 13g AWG 2002 zu unterscheiden. Letzterer ist relevant bei der Frage der Lizenzierung in Österreich.

7. BEISPIELE DER ROLLENVERTEILUNG IN DER PPWR

7.1 BEISPIEL – VERKAUFSVERPACKUNG MARKENHERSTELLER

 PRODUZENT DER LEEREN VERKAUFS-VERPACKUNG	 MARKENHERSTELLER IN ÖSTERREICH ABFÜLLER/ABPACKER	 HANDEL IN ÖSTERREICH
Lieferant liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	Erzeuger entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen Hersteller wenn erstmalige Bereitstellung im selben Mitgliedstaat	Vertreiber stellt Verpackungen in der Lieferkette auf dem Markt bereit

7.2 BEISPIEL – VERKAUFSVERPACKUNG MARKENHERSTELLER (IMPORT AUS DEUTSCHLAND NACH ÖSTERREICH)

 PRODUZENT DER LEEREN VERKAUFS-VERPACKUNG	 MARKENHERSTELLER IN DEUTSCHLAND ABFÜLLER/ABPACKER	 GROSSHANDEL IN ÖSTERREICH (Kein gewerblicher Endabnehmer)
Lieferant liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	Erzeuger entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen	Vertreiber stellt Verpackungen in der Lieferkette auf dem Markt bereit Hersteller wenn erstmalige Bereitstellung im selben Mitgliedstaat

8. CHECKLISTE/ZUSAMMENFASSUNG

ROLLE	LIEFERANT	ERZEUGER	IMPORTEUR	VERTREIBER	HERSTELLER
Nachhaltigkeitsanforderungen und weitere Anforderungen	Liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	Entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen	Bringt Verpackungen aus einem Drittland (von außerhalb der EU) in der EU in Verkehr	Unternehmen in der Lieferkette, das Verpackungen auf dem Markt bereitstellt	Sind verantwortlich für „erweiterte Herstellerverantwortung“ Kann ein Erzeuger, Importeure oder Vertreiber sein
Art 5 Anforderungen an Stoffe	Bereitstellung von Informationen und Unterlagen an Erzeuger für Nachweis der Konformität	Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Stellt die Einhaltung sicher	Berücksichtigt Anforderungen mit Sorgfalt	
Art 6 Recyclingfähige Verpackungen					
Art 7 Mindestanteil in Kunststoffverpackungen					
Art 8 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen					
Art 9 Kompostierbare Verpackungen					
Art 10 Minimierung von Verpackungen					
Art11 Wiederverwendbare Verpackungen					
Art 12 Kennzeichnung von Verpackungen			Stellt sicher, dass Verpackungen gemäß Art. 12 gekennzeichnet sind	Vergewissert sich, dass Verpackungen gemäß Art. 12 gekennzeichnet sind	
Konformitätsverfahren		Erstellung	Vorhanden		
Technische Dokumentation		Erstellung	Vorhanden		
EU-Konformitätserklärung		Erstellung	Vorhanden	Empfehlung: Vorhandensein der Konformitätserklärung prüfen bzw. vorlegen lassen	
Unterlagen auf Verlangen nationaler Behörde vorlegen		Binnen 10 Tagen in einer oder mehrerer Sprachen, die für Behörde verständlich	Binnen 10 Tagen in einer oder mehrerer Sprachen, die für Behörde verständlich	Vorhandene Unterlagen in einer oder mehrerer Sprachen, die für Behörde verständlich	
Aufbewahrungspflicht der Unterlagen		5 Jahre (Einwegverpackungen), 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)	5 Jahre (Einwegverpackungen), 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)		

ROLLE	LIEFERANT	ERZEUGER	IMPORTEUR	VERTREIBER	HERSTELLER
Änderungen von Verpackungen oder Updates für die Bewertung herangezogenen Normen oder Spezifikationen		Hauptverantwortlich (gegebenenfalls Konformitätsbewertung neu durchführen)			Sind verantwortlich für „erweiterte Herstellerverantwortung“ Kann ein Erzeuger, Importeure oder Vertreiber sein
Nicht-Konformität der Verpackung		Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchführen sowie Behörden informieren und kooperieren	Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchführen sowie Behörden informieren und kooperieren	Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchführen sowie Behörden informieren und kooperieren	
Identifikation der Verpackung durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern		Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Stellt die Einhaltung sicher	Vergewissert sich, dass eingehalten	
Angabe der Daten des Erzeugers		Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Stellt die Einhaltung sicher	Vergewissert sich, dass eingehalten	
Angabe der Daten des Importeurs			Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Vergewissert sich, dass eingehalten	
Bereitgestellten Informationen verständlich und lesbar		Stellt die Einhaltung sicher	Stellt die Einhaltung sicher		
Hersteller im Herstellerregister eingetragen				Vergewissert sich, dass eingehalten	